

**Bauleitplanung der Stadt Zossen OT Nächst Neuendorf**

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Zossen Mitte“ (2. Vorentwurf)**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durch  
Anschreiben vom 07.04.2021

Fristende: 23.04.2021

1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 22.04.2021	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p><b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</b> Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18. 12.2007 (GVBl. I S. 235), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LER HR) vom 29.04.2019 (für Brandenburg: GVBl. II, Nr. 3; für Berlin: GVBl. S. 294), Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 26. November 2020 (ABl. Nr. 51, S. 1321)</p> <p><b>Bindungswirkung</b> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten, Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Hinweise</b> Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden, Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p> <p>Wir bitten (zur Sicherung der Übermittlung trotz der Corona-bedingten Sondersituation), - Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung nur in digitaler Form durchzuführen; - bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung nur digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ in Papierform); - Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergänzend als shape-Datei für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersenden; dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das dxf-Format möglich; - dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbelang, da die Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.</p>

nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.	
--	--

2. Regionale Planungsgemeinschaft Havelland- Fläming vom 26.04.2021	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p><b>1. Formale Hinweise</b></p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist auf Grund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 05. Juli 2018 unwirksam geworden. Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 1 des RegBkPIG hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 soll auch Festlegungen zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen beinhalten, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen. Für die zukünftig durch den Regionalplan herzustellende räumliche Steuerung der Windenergienutzung hat die Regionalversammlung gleichfalls am 27. Juni 2019 ein Plankonzept mit dafür voraussichtlich anzuwendenden Kriterien beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und das Plankonzept zur Steuerung der Windenergienutzung wurden im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht. Die Regionalversammlung hat in ihrer 3. Sitzung am 29.10.2020 den Beschluss gefasst, das am 27.06.2019 beschlossene und am 24.07.2019 im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemachte Planungskonzept zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung zu ändern. Das geänderte Planungskonzept kann auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft mit der nachfolgenden URL abgerufen werden:  <a href="https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2021/02/Planungskonzept_Windenergienutzung_August2020-04.pdf">https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2021/02/Planungskonzept_Windenergienutzung_August2020-04.pdf</a></p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23.11.2020 von der</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbelang, da die Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.</p>

<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23.12.2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p><b>2. Regionalplanerische Belange</b></p> <p>Der Ortsteil Nächst Neuendorf ist im sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ nicht als grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt worden. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten gemäß Ziel 5.7 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg sind daher nicht gegeben.</p> <p>Die Themen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wurden Ihnen mit Stellungnahme vom 27.07.2020 (Az. 7kf_9018_xh) bereits mitgeteilt.</p>	
--	--

<b>3.</b>	Landesamt für Bauen und Verkehr am 14.04.2021	
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>	
<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S, 575) geprüft.</p> <p>Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplans, mit dem innerhalb des Ortes Nächst Neuendorf das Angebot von Gewerbeflächen geschaffen und Mischgebiete entwickelt werden sollen, weiterhin keine Einwände.</p> <p>Die, gegenüber dem B-Plan-Vorentwurf (Stand 30.06.2020) zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen in Bezug auf die Anpassung des Geltungsbereiches habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt (Schifffahrt auf Landesgewässern) und übriger ÖPNV werden durch den B-Plan weiterhin nicht berührt.</p> <p><b>- Eisenbahn/Schiennenpersonennahverkehr</b> Es wird eine Verkehrsfläche festgesetzt, die als Überquerung der östlich angrenzenden Bahntrasse dienen soll. Daher sind die Maßnahmen, insbesondere während der Bauausführung, grundsätzlich mit der Deutschen Bahn AG abzustimmen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Aufgrund, dass keine Einwände bestehen, besteht hier kein Abwägungsbelang.</p> <p>Hinweis: Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit reduzierten Geltungsbereich werden keine Gewerbe- bzw. Mischgebiete festgesetzt.</p>	

<p><b>- ziviler Luftverkehr</b> Aus luftrechtlicher Sicht erfolgt eine gesonderte Prüfung der eingereichten Planungsunterlagen durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	
---	--

<b>4.</b>	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Keine erneute Stellungnahme abgegeben.	Kein Abwägungsbelang.

<b>5.</b>	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 13.04.2021
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt, Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Aufgrund, dass keine Einwände bestehen, besteht hier kein Abwägungsbelang.

<b>6.</b>	Landkreis Dahme-Spreewald
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Keine erneute Stellungnahme abgegeben.	Kein Abwägungsbelang

<b>7.</b>	Stadt Baruth/Mark vom 12.04.2021
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren und teilen mit, dass Belange der Stadt Baruth/Mark nicht berührt sind. Für die Durchführung des Vorhabens wünschen wir viel Erfolg.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Aufgrund, dass keine Belange betroffen sind, besteht hier kein Abwägungsbelang.

<b>8.</b>	Bundeseisenbahnvermögen vom 07.04.2021
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>

Das Bundeseisenbahnvermögen ist von Ihren o. g. Planungen nicht betroffen. Eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange und als Eigentümer erübrigt sich damit. Es bestehen keine Anregungen zum Bebauungsplan-Vorentwurf. Vorsorglich bitten wir um weitere Beteiligung an dem Verfahren.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Aufgrund, dass keine Belange betroffen sind, besteht hier kein Abwägungsbelang.
--	---

<b>9.</b>	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming vom 19.04.2021
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Zum Bebauungsverfahren Bebauungsplan "Gewerbegebiet Zossen Mitte" der Stadt Zossen OT Nächst Neuendorf Hier: erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach §4 Absatz 1 BauGB und benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft keine Einwände.  In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden. Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus. Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Aufgrund, dass keine Einwände bestehen, besteht hier kein Abwägungsbelang.

<b>10.</b>	Zentraldienst der Polizei Brandenburg
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Keine erneute Stellungnahme abgegeben.	Kein Abwägungsbelang.

<b>11.</b>	Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Keine erneute Stellungnahme abgegeben.	Kein Abwägungsbelang.

<b>12.</b>	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Keine erneute Stellungnahme abgegeben.	Kein Abwägungsbelang.

<b>13.</b>	Primagas Energie GmbH & Co. KG
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Keine erneute Stellungnahme abgegeben.	Kein Abwägungsbelang.

<b>14.</b>	EWE Netz GmbH vom 12.04.2021
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Aufgrund, dass keine Belange betroffen sind, besteht hier kein Abwägungsbelang.

<b>15.</b>	50Hertz Transmission GmbH
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>

Keine erneute Stellungnahme abgegeben.	Kein Abwägungsbelang.
--	-----------------------

<b>16.</b>	E.DIS Netz GmbH
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Keine erneute Stellungnahme abgegeben.	Kein Abwägungsbelang.

<b>17.</b>	Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH vom 15.04.2021
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p>zu dem mit Schreiben vom 07.04.2021 eingereichten zweiten Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans (Stand 23. März 2021) möchten wir, als Betriebsführungsgesellschaft des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS) folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>„Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ... kristallisierten sich erhebliche Schwierigkeiten für die Umsetzung des Bebauungsplanes heraus. Für die Umsetzung der Planung hätten ca. 30 ha Ausgleichsflächen für die Neuversiegelung geschaffen werden müssen. Die Kosten dafür hätten sich auf mind. 2,25 Mio. Euro belaufen. Zusätzlich wären weitere Erschließungskosten angefallen. Neben den Kosten wurden in der Vergangenheit auch keine Verträge zur Kostenübernahme mit den jeweiligen Eigentümern und Nutzern innerhalb des Geltungsbereiches geschlossen. Somit wäre die Stadt Zossen für die Erschließung von privaten Grundstücken verantwortlich.</p> <p>Aus den eben genannten Gründen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen am 17.03.2021 die Anpassung des Geltungsbereiches ‚Gewerbegebiet Zossen Mitte‘ an die Verkehrsfläche für die B246n und die Anbindung der Kleinen Feldstraße beschlossen (ca. 2,46 ha).</p> <p>Der Bebauungsplan ist erforderlich, um zum einen als Ortsumgehung fungieren und zum anderen als Überquerung der östlich angrenzenden Bahntrasse dienen zu können. Für die Verkehrsplanung erfolgten bereits im Jahr 2014 Abstimmungen und Planungen (Grunderwerbsplan) durch die DB Netz AG“.</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans (B-Plan) bestehen unsererseits weiterhin grundsätzlich keine Einwände bzw. Bedenken.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum ersten Vorentwurf (Stand 30. Juni 2020) vom 20.08.2020. Die dort gegebenen Hinweise und Anmerkungen bzgl. erforderlicher Leitungsänderungsmaßnahmen bzw. erforderlicher Erschließungsplanungen sind inhaltlich weiterhin gültig und bei der Planfortschreibung zu beachten.</p> <p>Darüber hinaus möchten wir, nach Inaugenscheinnahme der Darstellungen zum RE Entwurf 2015, bereits an dieser Stelle darauf</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Aufgrund, dass keine Belange betroffen sind, besteht hier kein Abwägungsbelang.</p> <p>Die genannten Hinweise im Rahmen der weiterführenden Straßenplanung der Zufahrtsbereich für die im Bestand vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen, hier APW ‚Nächst Neuendorfer Landstraße‘ sowie DEA ‚West – Nächst Neuendorf‘, werden in der konkreten Straßenplanung hinreichend berücksichtigt – U.a. die Ausbildung der Schleppkurven sowie der Oberflächenbefestigung für das Befahren mit einem 3-achsigen Hochdruckspül- / Saugfahrzeug, mobilen Baggern o.ä. sind in der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt.</p>

<p>hinweisen, dass im Rahmen der weiterführenden Straßenplanung der Zufahrtsbereich für die im Bestand vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen, hier APW ‚Nächst Neuendorfer Landstraße‘ sowie DEA ‚West – Nächst Neuendorf‘, hinreichend zu berücksichtigen ist – u.a. Ausbildung der Schleppkurven sowie der Oberflächenbefestigung für das Befahren mit einem 3-achsigen Hochdruckpül- / Saugfahrzeug, mobilen Baggern o.ä.</p> <p>Einer Zufahrt aus Richtung der festzusetzenden Planstraße ‚A‘ (zukünftige Ortsumgehung B246n) kann grundsätzlich zugestimmt werden.</p> <p>Wie bereits oben beschrieben, wurde der Geltungsbereich des B-Plangebietes nunmehr „an die Verkehrsfläche für die B246n und die Anbindung der Kleinen Feldstraße“ angepasst.</p> <p>Damit werden u.a. die Flurstücke 591 und 592 der Flur 1, Gemarkung Nächst Neuendorf, hier als Standorte des Abwasserpumpwerkes (APW) ‚Nächst Neuendorfer Landstraße‘ sowie der Druckerhöhungsanlage (DEA) ‚West – Nächst Neuendorf‘, nicht mehr in das Plangebiet einbezogen.</p> <p>Eine beabsichtigte Überbebauung der wassertechnischen Anlagen mit öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist demnach augenscheinlich nicht mehr Gegenstand der geplanten Festsetzungen.</p> <p>Die Beteiligung des KMS bzw. der DNWAB als Betriebsführungsgesellschaft des KMS in der Planfortschreibung, hier Aufstellung des Entwurfs, wird vorausgesetzt. Gleiches gilt sinngemäß für die Planfortschreibung zum geplanten Straßenbau, hier insbesondere um die trink- und schmutzwassertechnischen Belange inhaltlich aufeinander abzustimmen.</p>	
--	--

<b>18.</b>	Stadt Ludwigsfelde
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Keine erneute Stellungnahme abgegeben.	Kein Abwägungsbelang.

<b>19.</b>	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Keine erneute Stellungnahme abgegeben.	Kein Abwägungsbelang

<b>20.</b>	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Keine erneute Stellungnahme abgegeben.	Kein Abwägungsbelang.

<b>21.</b>	Landesbetrieb Forst Brandenburg
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Keine erneute Stellungnahme abgegeben.	Kein Abwägungsbelang.

<b>22.</b>	Landesbetrieb für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 19.04.2021
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p>Ihre Schreiben vom 13. Juli 2020 und vom 07. April 2021</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 18. August 2020          Anhörungsfrist 23. April 2021</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o.g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit dem o.g. Schreiben eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Aufgrund, dass keine Betroffenheit besteht, besteht hier kein Abwägungsbelang.</p>

<b>23.</b>	Landkreis Teltow-Fläming vom 03.05.2021
<b>23a</b>	Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p><b>Planverfahren</b></p> <p>Aus der Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 4 BauGB ergibt sich, dass auch dann, wenn die Unterrichtung und Anhörung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu einer Änderung der Planung geführt hat, keine erneute vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden muss, sondern sich das Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB anschließt.</p> <p>Diese Regelung beinhaltet sicherlich kein Verbot für eine erneute Beteiligung. Für das vorliegende Beteiligungsverfahren ergibt sich jedoch folgender Sachstand:</p> <p>Die zur Verfügung gestellten Unterlagen (Anschreiben Planungsbüro und Planzeichnung) ließen zunächst Fragen offen. Nach Recherche des Beschlusses der SVV am 17.03.2021 bzw. des Amtsblattes für die Stadt Zossen Nr. 5 vom 29.3.2021 wird nun im Rahmen dieser Stellungnahme davon ausgegangen, dass es sich durch den reduzierten Geltungsbereich nur noch um einen Straßenbebauungsplan handelt. Die Bezeichnung des BP ist insofern irreführend, als das nach wie vor auf ein zu entwickelndes Gewerbegebiet geschlossen werden muss.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Nach der erneuten 2. frühzeitigen Beteiligung wird die Bezeichnung des Bebauungsplan von „Gewerbegebiet Zossen Mitte“ in „<b>Verlegung B246 / Brückenbau zur B96</b>“ geändert. Ein entsprechender Beschluss erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>Die Anpassung ist erforderlich, um eine Anstoßwirkung für die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren zu erreichen.</p> <p><b><u>Verfahren zur Aufstellung des (Straßen-)Bebauungsplanes:</u></b></p> <p>Der Bebauungsplan ist erforderlich, um als neue Verlegung des Verkehrs zu fungieren und zugleich die Überquerung (Überführung) der östlich angrenzenden Bahntrasse bezüglich des Umbaus des Bahnhofes Zossen zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um einen sogenannten „Straßenbebauungsplan“. Die Reduzierung der Planung auf den</p>

<p>Die Arbeitshilfe<sup>2</sup> stellt klar, „bei der Wahl des Titels zu beachten, dass damit eine „Anstoßwirkung“ für die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren erreicht wird: Die Bürger sollen bei der Ankündigung von Beteiligungsverfahren und der Bekanntmachung von Beschlüssen bereits aus dem Titel des Bebauungsplans ihre mögliche räumliche Betroffenheit erkennen können, um ihre Interessen und Belange den gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten entsprechend in das Aufstellungsverfahren einbringen zu können.“</p> <p>Ob der BP das geeignete Instrument ist, um die Straßenplanung einer Bundesstraße (B246 n) vorzunehmen und zu sichern, die als Ersatz für einen höhengleichen Bahnübergang auf der bestehenden B246 im Zusammenhang mit dem Ausbau der Dresdner Bahn erforderlich ist und die B96 mit der B246 verbindet, ist zu hinterfragen. Anders ausgedrückt stellt sich die Frage, warum die Stadt hier plant und offenbar sogar die Brücke bauen und unterhalten will?</p> <p>Grundsätzlich ist die Stadt Baulastträger für Gemeindestraßen (siehe § 9a BbgStrG3), für deren Planung kein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren bzw. ein diese Genehmigungsverfahren ersetzendes BP-Verfahren erforderlich ist, soweit keine UVP-Pflicht besteht (siehe § 38 BbgStrG). Die Durchführung eines BP-Verfahrens als Ersatz für ein Planfeststellungs- oder – genehmigungsverfahren ist zwar sowohl nach § 38 Abs. 5 BbgStrG als auch nach § 17b Abs. 2 FStrG4, also u. a. auch für Bundesstraßen möglich, kommt aber regelmäßig nur dann in Frage, wenn sich durch die Straßenplanung zugleich ein städtebaulicher Neuordnungsbedarf im Umfeld ergibt. Für die Frage der Rechtmäßigkeit der Ersetzung der Planfeststellung durch einen BP dürfte es daher maßgeblich darauf ankommen, inwieweit die Aufstellung des Bauleitplans für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (siehe § 1 BauGB). Eine Planung von Straßen mit überörtlicher Bedeutung durch BP ist daher nach Kommentierung nur in Übereinstimmung mit den Planungsvorstellungen der originär zuständigen Straßenbauverwaltung (hier LS5) zulässig und stellt die absolute Ausnahme dar.</p> <p>Die Voraussetzungen und Folgen sowie die Erforderlichkeit bzw. die Gründe für die Aufstellung eines Straßen-BP sollten daher insbesondere unter Berücksichtigung des Straßenfachplanungsrechts, des Eisenbahnkreuzungsgesetz und des aktuellen Standes des relevanten Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der Dresdner Bahn zw. Rangsdorf und Zossen (bzw. evtl. auch zum Umbau des Bahnhofs Zossen) sowie der Zuständigkeiten geprüft, mit den relevanten Trägern/Beteiligten (DB Netz AG, Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Eisenbahnbundesamt, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg) abgestimmt</p>	<p>Straßenbereich ist zudem erforderlich, um auch einen zügigen Planungsabschluss der Ausbaustrecke Berlin-Dresden der Deutschen Bahn zu sichern. Durch den „Straßenbebauungsplan“ erfährt das Plangebiet zwischen der B246 über die Bahntrasse zur B96 eine städtebauliche Ordnung in dem die Verkehrssicherheit erhöht wird. Der Kfz- und der Schienenverkehr werden zukünftig räumlich getrennt, so dass das Kollisionsrisiko nahezu verschwindet. Auch die Wartezeiten des Straßenverkehrs durch geschlossene Schranken entfallen vollständig, so dass es zu einem ungestörten Verkehrsfluss kommt. Für die Verkehrsplanung erfolgten bereits im Jahr 2014 Abstimmungen und Planungen durch die DB Netz AG. Dabei soll auch ein Radweg mit berücksichtigt werden. Des Weiteren werden für den Bebauungsplan im Hinblick auf noch abzuschließende Kreuzungsvereinbarungen, welche der Stadt Zossen vorliegt, in die Planung berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Genehmigungsplanung der DB Netz AG für den Teil der Brücke mit Widerlagern</i></li> <li>• <i>Der RE Entwurf von 2015</i></li> </ul> <p>Entsprechende Abstimmungen mit dem Landesbetrieb und der DB Netz AG sind erfolgt.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes endet im östlichen Bereich direkt an der Geltungsbereichsgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplans „An der Stubenrauchstraße“ der Stadt Zossen. Durch den direkten Anschluss an den Bebauungsplan kann das Gesamtvorhaben der Planstraße und des Brückenbaus bis zur B96 erfolgen</p> <p><b>Brückenbauwerk:</b> Unter Berücksichtigung der Genehmigungsplanung der DB Netz ANG für den Teil der Brücke mit Wiederlagern wird ein Bereich als Brückenbauwerk festgesetzt. Folgende Grundlagen für die Festsetzung wurden dabei berücksichtigt: <u>Bauwerksdaten</u> Bauart: Überbauten      Verbund           Unterbauten      Tiefgründung für                                   Neubau Bauhöhe:                1,08 m Stützweite:             26.60m/26.60m</p>
--	---

<p>und in der Begründung zum BP dargelegt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch begründet werden, warum die gemeindliche Bebauungsplanung an den (gewidmeten?!) Bahnflächen endet und den funktional zwingend erforderlichen Anschluss östlich der Gleise an die B96 nicht beinhaltet. Zumindest sollte ein Hinweis auf den sich anschließenden, rechtskräftigen BP „An der Stubenrauchstraße“ erfolgen.</p> <p>Sollte das BP-Verfahren weiter geführt werden, muss dies in ständiger und enger Abstimmung zumindest mit der DB Netz AG und dem Landesbetrieb Straßenwesen erfolgen, um möglichst sicherzustellen, dass der im BP festgesetzte räumliche Rahmen dann tatsächlich für die nach-geordneten Schritte der Verkehrsplanung (insbesondere Genehmigungs- und Ausführungsplanung) passt. Erforderliche Änderungen/Abweichungen vom BP sind aufwendig und können doch noch ein Planfeststellungsverfahren erforderlich machen. Insofern wären ein Straßenbauentwurf aus dem Jahr 2015, der noch dazu in Teilen unterbrochen ist bzw. dargestellt wird und auch der Stand des relevanten Planfeststellungsverfahrens zu hinterfragen.</p> <p>Diese Abstimmung und der Stand der Verkehrsplanung, die der im BP festgesetzten Straßenverkehrsfläche und Brücke zu Grunde liegen, sind in der weiteren Planung darzustellen (in der Planzeichnung als Hinweis ohne Festsetzungscharakter) und zu erläutern (Begründung). In der Begründung sollten alle wesentliche Inhalte der Verkehrsplanung wiedergegeben werden (u. a. wesentliche Annahmen und Grundlagen der Verkehrsplanung wie Einordnung der Straßen bzw. der Baulastträgerschaft, Funktion der Straße, Widmung, Entwurfsgeschwindigkeit, Verkehrsmenge und -zusammensetzung, berücksichtigte Begegnungsverkehr, Bemessungsfahrzeuge u. a. auch für lichte Höhe der Brücke und Schleppkurven etc.), da sich daraus sowohl die maßgebliche Begründung für einen Straßenbaugebungsplan ergibt. Nur eine in den Leistungsphasen möglichst weit vorangeschrittenen und verkehrstechnisch funktionale und regelkonforme Verkehrsplanung, die auch absehbar umgesetzt wird, sollte Grundlage für die Bebauungsplanung sein.</p> <p>Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen müssen grundsätzlich alle funktional erforderlichen Bestandteile der Straße beinhalten, die sich aus § 2 Abs. 2 BbgStrG bzw. im konkreten Fall einer Bundesstraßenplanung aus § 1 Abs. 4 FStrG ergeben. Relevante Bemaßungen sollten ggf. im BP ergänzt werden und wären mit Hinweis auf die Verkehrsplanung oder Annahmen zu begründen. Sollten zusätzliche Flächen erforderlich werden, wäre der Geltungsbereich ggf. noch einmal anzupassen. Ausgleichsmaßnahmen müssen vermutlich andernorts (im gleichen Naturraum) über einen separaten Ausgleichsbebauungsplan oder städtebaulichen</p>	<p>Lichte Weite zw. den Widerlagern: 52,00m Lichte Höhe: <math>\geq 6,15\text{m}</math> (nach Ril 800.0130 für elektrifizierte Gleise)</p> <p>Kreuzungswinkel: 99,43 gon (Strecke 6135)</p> <p>Um das Brückenbauwerk und dessen Lage eindeutig zu bestimmen, erfolgt eine Darstellung der darüber liegenden Ebene durch eine Nebenzeichnung (Ebene 1). Denn die geplante Brücke über der Bahnanlage ist nicht als Straßenverkehrsfläche der Hauptplanzeichnung festzusetzen, da die Planzeichnung die Nutzung der „Null-Ebene“ darstellt.</p> <p>Zusätzlich wird für den Bereich der Straßenverkehrsfläche in dem der Korridor für das Brückenbauwerk definiert ist ein Lichtraumprofil wie folgt festgesetzt: „Es ist eine Lichte Höhe (Lichtraumprofil) zwischen der Bahnanlagenoberkante und Brückenunterkante von mindestens 6,15 m einzuhalten.“</p> <p>Durch die Festsetzung des Brückenbauwerkes inklusive der Festsetzung einer Nebenzeichnung wird ein Angebot für die Errichtung der Überführung der Bahnanlage geschaffen. Mit der Festsetzung des Korridors von 15 m für das Brückenbauwerk wird zu dem ein geringfügiger Handlungsspielraum für die Errichtung geschaffen.</p> <p>In Verbindung mit der Planstraße A erfolgt, wie bereits oben beschrieben, eine städtebauliche Ordnung, in dem die Verkehrsqualität für alle Verkehrsteilnehmer deutlich verbessert wird und zugleich die Verkehrssicherheit erhöht wird.</p> <p>Weitere konkrete Angaben zum Brückenbauwerk sowie zur Straßenplanung werden Bestandteil der Begründung.</p> <p>Die Stadt Zossen hält, aus den genannten Gründen, an das Vorhaben einen (Straßen-)Bebauungsplan aufzustellen fest.</p> <p>Die beiden abschließenden Hinweise zum Radwegenetz und einer theoretisch denkbaren Verlängerung des S-Bahn-Netzes (VBB) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen auf der Planzeichnung sowie in der Begründung werden aktualisiert.</p>
---	--

Vertrag gesichert werden. Die Höhenfestsetzung muss die lichte Höhe der Züge und ggf. erforderliche Abstände auch zu den Oberleitungen beachten. Die im Entwurf enthaltene Festsetzung ist grundsätzlich möglich, bedingt aber auch hier eine vorangeschrittene Planung, bei der die Rahmenparameter bekannt sind und mit Änderungen bspw. der Höhe des Gleisbetts nicht mehr begründet zu rechnen ist.

Abschließend sollen noch folgende zwei Hinweise erfolgen, ohne im Detail auf den als Hinweis dargestellten Entwurf der Straßenplanung von 2015 einzugehen.

Im relevanten Bereich gibt es an der B96 straßenbegleitende Radwege von und bis nach Rangsdorf, die auch Bestandteil der Radfernwegs Berlin-Leipzig sind, und an der B246 zw. Nächst-Neuendorf und Horstfelde einen Radweg. Diese bestehenden Wege sollen seit Jahren verbunden und in Richtung Nunsdorf und Trebbin verlängert werden. Die entsprechenden Lückenschlüsse und Ergänzungen sind aktuell nicht Bestandteil der letztlich relevanten Bedarfsplanung des Landesbetrieb Straßenwesen, daher wird die Radwegeplanung, die im dargestellten Straßenentwurf enthalten ist und einen Teil der fehlenden Verbindung schaffen würde, grundsätzlich begrüßt. Während die größtenteils dargestellte Breite von 2,5 m zumindest dem Mindestmaß für gemeinsame Geh- und Radwege nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen entspricht, unterschreiten bspw. die Querungsiseln oder auch der separate Gehweg in Richtung Nächst Neuendorf die Mindestmaße der relevanten FGSV-Regelwerke und entsprechen damit nicht dem Stand der Technik. Wie oben bereits verdeutlicht, sollte die Verkehrsplanung möglichst normgerecht bzw. regelkonform sein (u. a. auch im Bereich der Straßengeometrie, der Barrierefreiheit (u. a. bei den Bushaltestelle) etc.), um als Grundlage für die Festsetzung im BP dienen zu können, der die Einteilung der Straßenverkehrsfläche nicht regelt und keine detaillierte Verkehrsplanung ersetzt.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Brückenbauwerk über die Bahn, sollte der Platzbedarf für eine zukünftige, zumindest theoretisch denkbare S-Bahn-Verlängerungen mitgedacht bzw. in der Begründung des BP unter Abwägung aller Belange thematisiert werden. Auch wenn dem Landkreis derzeit keine Anhaltspunkte für eine Verlängerung der S-Bahn bis nach Zossen bekannt sind und hierzu auch keine falschen Hoffnungen geweckt werden sollen, sollten mögliche Entwicklungsoptionen nicht unüberlegt und ohne Grund verbaut werden. Das Beispiel Rangsdorf zeigt, dass solche Prozesse lange dauern und auch parallel zum Ausbau der Dresdner Bahn laufen, aber nicht unmöglich sind. Auch hierzu sollte im weiteren Verfahren das Verhältnis zw. BP und Planfeststellungsverfahren Dresdner Bahn hinterfragt werden bzw. im Verfahren eine Abstimmung mit den

relevanten Planungsträgern (EBA, DB Netz, VBB und LS) erfolgen.

#### **Planzeichnung**

Die Rechtsgrundlage des BNatSchG7 wurde aktualisiert und ist auf dem Plan wie folgt anzupassen: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Die im Ergebnis der bauplanungsrechtlichen Prüfung erfolgten Darlegungen sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

#### **Weitere Hinweise des Landkreises**

Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:

- Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, hier: **SG Kreisentwicklung** und **SG**

#### **Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität**

- Hauptamt, hier: **SG Infrastrukturmanagement**

- Ordnungsamt, hier: **SG Ordnung und Sicherheit**

- Straßenverkehrsamt, hier: **SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung**

- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz, hier: **SG Untere**

#### **Denkmalschutzbehörde**

- Gesundheitsamt, hier: **SG Hygiene und**

#### **Umweltmedizin**

- Untere Bauaufsichtsbehörde (UBA), hier: **SG**

#### **Technische Bauaufsicht**

- Umweltamt, hier: **SG Naturschutz** und **SG Wasser, Boden, Abfall**

- Landwirtschaftsamt, hier: **SG Agrarstruktur**

Die von den beteiligten Fachämtern übermittelten Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Digital vorliegende Fachstellungnahmen einschließlich dieser Stellungnahme werden vorab als PDF per E-Mail übersandt. Soweit fernmündliche oder per hausinterner E-Mail übermittelte Positionierungen erfolgt sind, werden diese nur im Falle des Vorliegens fachlicher Belange weitergereicht.

6

Nachfolgende Fachämter äußerten sich nicht zum Vorhaben:

- Straßenverkehrsamt, hier: **SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung**

- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz, hier: **SG Untere**

#### **Denkmalschutzbehörde**

- Gesundheitsamt, hier: **SG Hygiene und**

#### **Umweltmedizin**

- Untere Bauaufsichtsbehörde (UBA), hier: **SG**

#### **Technische Bauaufsicht**

<p>Sollten sich im Nachgang noch entsprechende Anregungen und Bedenken ergeben, werden diese umgehend nachgereicht. Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird um Mitteilung gebeten, wie die Anregungen und Hinweise des Landkreises Teltow-Fläming behandelt werden.</p> <p>1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung 2 Land Brandenburg/Arbeitshilfe Bebauungsplanung/Januar 2020, A 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der aktuell geltenden Fassung 4 Bundesfernstraßengesetz in der aktuell geltenden Fassung 5 Landesbetrieb Straßenwesen Land Brandenburg (LS) 6 Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) 7 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)</p>	
--	--

23b   Umweltamt- Untere Naturschutzbehörde	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>x Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken bzgl. der beabsichtigten Planung. Nachfolgende Einwendungen, Forderungen und Hinweise sind zu beachten:</p> <p><b>1. Einwendungen</b></p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p><b>a) Einwendungen:</b> keine</p> <p><b>b) Rechtsgrundlage:</b> -</p> <p><b>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (Z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):</b> –</p> <p><b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungssumfanges des Umweltberichtes (ÜB)</b></p> <p><u>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen</u> Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht (ÜB) beschrieben und bewertet werden; die Anlage zum BauGB ist dabei anzuwenden.</p> <p><u>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung</u> Neben dem o.g. UB ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erforderlich (Grünordnungsplan [GOP] nach §11 BNatSchG). Der Fachplan enthält in der Regel fachspezifisch weiter gehende Inhalte als</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Zu 1.:</b> Da keine Einwendungen bestehen, wird davon ausgegangen, dass die UNB dem Vorhaben zustimmt.</p> <p><b>Zu 2.:</b></p> <p>Im weiteren Verfahren, spätestens zur Ausarbeitung des Entwurfs, werden in einem Umweltbericht alle erheblichen Umweltauswirkungen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben und bewertet. Dabei wird sich auf die Anlage zum BauGB bezogen.</p> <p>Zauneidechsen: Erneute vertiefende Betrachtung für Zauneidechsen (gefordert von der UNB) wird nicht gefolgt. Das erstellte Gutachten zum Artenschutz betrachtete auch die Reptilien, insbesondere die Zauneidechsen. Reptilien konnten darauf hin nachgewiesen werden.</p> <p>Reptiliennachweise erfolgten lediglich im Osten des UG. Entlang der dort angrenzenden Bahntrasse kamen geeignete Strukturen für die Zauneidechse vor. Im Norden bestand ein Potential für die Waldeidechse, welche jedoch nicht nachgewiesen werden konnte. Im Süd-osten ist ein Vorkommen der Ringelnatter bestätigt worden. Aufgrund der großen Aktions-radien der Ringelnatter ist ein Vorkommen entlang der Saumstrukturen im gesamten UG als wahrscheinlich anzusehen.</p> <p>Für die Zauneidechse besteht während der Bauphase an der Brücke ein erhöhtes Tötungsrisiko.</p>

<p>der ÜB. Der ÜB, der ebenfalls Aussagen zu "geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen" enthalten muss, konzentriert sich daher eher auf den Aspekt der Umweltprognose als auf Abwägungsgesichtspunkte. Adressaten des ÜB sind diejenigen, die von den Umweltauswirkungen betroffen sein könnten. Daher muss der Umweltbericht eine allgemein verständliche Zusammenfassung enthalten, aus der Dritte, also "Nichtfachleute", entnehmen könnten, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen sein können (entsprechend Nr. 3 c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Der Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf der Ebene des Bebauungsplanes jedoch der GOP (Kommentar zum BNatSchG - Schumacher/Fischer-Hüftle, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Seite 247, Anstrich 9).</p> <p><b>zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen:</b></p> <p><u>2. 1. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt:</u></p> <p><b>2. 1. 1. Arten- und Biotope</b> Für Eingriffe in Biotope sind möglichst gleichwertige eingriffsnah (Ausgleich) oder nachrangig gleichartig an anderer Ort und Stelle (Ersatz) Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet werden muss.</p> <p><b>Artenschutz:</b> Im Vorfeld der Beteiligung der TOB wurden bereits die voraussichtlich betroffenen Artengruppen untersucht (Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse). <u>Dazu folgende Anmerkungen:</u> Hinsichtlich der Zauneidechse wurde von der UNB bei einer (Übersichts-) Ortsbegehung die Brache (0513322) im Südwesten des Plangebietes, hier insbesondere der südexponierte Gehölzrand, als geeignetes Habitat eingeschätzt. Hier bitte ich um eine vertiefende Betrachtung und Darstellung der Kartierungsgänge bzw. um Aussagen zur Habitatausstattung.</p> <p><b>2.2. Geschützte Teile von Natur und Landschaft und Natura 2000 Gebiete</b> keine</p> <p><b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b> a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger</p>	<p>Dieses kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausreichend vermieden werden. Insgesamt werden für die Gruppe der ungefährdeten Vögel und die Zauneidechse die Schädigungs- und Störungstatbestände verhindert</p> <p>In dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bauvorhaben „ASB Berlin-Dresden, Fortführung 1. Baustufe, PA 2: Umbau Bahnhof Zossen (Januar 2021)“ konnten Nachweise der Zauneidechsen entlang der gesamten Gleisstrasse westlich der Bahnlinie sowie auf eine Brache westlich der Gleise erbracht werden. Dies bestätigt grundsätzlich auch das floristisch-faunistische Gutachten (Natur+Text) für das Plangebiet. Da im Zuge des Bauvorhabens „ASB Berlin-Dresden, Fortführung 1. Baustufe, PA 2: Umbau Bahnhof Zossen“ (hier Brückenbau) entsprechende Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Artenschutzes durchgeführt werden, sind die Beeinträchtigungen für das B-Plangebiet unerheblich.</p> <p><b>Zu 3.:</b> Kein Abwägungsbelang.</p> <p><b>Zu 4.:</b> Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung des Entwurfes, insbesondere beim Umweltbericht beachtet.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung. Die inhaltliche Gliederung des Umweltberichtes ist durch die Anlage 1 BauGB vorgegeben. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen. Dies wird bis zum Entwurf des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung des RE-Entwurfs und dem Vorhaben zum Umbau des Bhf Zossen, insbesondere des Brückenbaus, erfolgen. Darüber hinaus wird</p>
--	--

<p>Auswirkungen</p> <p>-</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme</p> <p>-</p> <p><b>4. Weiter gehende Hinweise</b></p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens: -</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p><b>1. Bezüglich der Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz der nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Hinblick auf alle Schutzgüter gemäß § 18 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB abschließend auf der Ebene des Bauleitplanes bewältigt werden muss. Bei Vorhaben nach den §§ 30 und 33 BauGB ist die Eingriffsregelung nicht mehr anwendbar, weil sie bereits im B-Plan-Entwurf bzw. B-Plan nach den Vorschriften des BauGB bearbeitet wurde und das Vorhaben sich an die daraus erwachsenden Vorgaben zu "Vermeidung - Ausgleich - Ersatz" halten muss. Die Beeinträchtigungen sind aufgrund der gemäß dem Bebauungsplan maximal zulässigen Eingriffsintensität so konkret wie möglich im B-Plan, Grünordnungsplan (GOP) oder in einem eigenständigen Fachgutachten (z.B. Landschaftspflegerischen Fachbeitrag - LBP) zu prognostizieren, entsprechende Kompensationsflächen, -maßnahmen sowie der Zeitpunkt der Umsetzung sind zu benennen, im B-Plan (BP) verbindlich festzusetzen oder auf andere Weise zu sichern (z.B. städtebaulicher Vertrag)'. Ohne entsprechende Nachweise kann nicht sichergestellt werden, dass die Kompensation des gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG geplanten Eingriffes tatsächlich gegeben ist. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll gemäß Art. 1 Nr. 3 bb) InnenentwStG begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten in der Stadt Zossen zählen können.</b></p> <p><b>2. Vom Vorhaben wird vermutlich der Alleebestand entlang der Nächst Neuendorfer Landstraße tangiert. Gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG dürfen Alleebäume nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Das geplante Anlegen der Straßen muss so erfolgen, dass Alleebäume nicht tangiert werden. Ist dies nachweislich nicht möglich, ist bei der Unteren</b></p>	<p>auch der erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan zur Bauleitplanung herangezogen (Eisenbahnkreuzungsmaßnahme).</p> <p>Da die Einteilung der Verkehrsfläche nicht Gegenstand der Festsetzung sein sollen, sind grundsätzlich die rechtlichen Bestimmungen zum Alleenschutz gem. § 17 BbgNatSchAG auch in der nachfolgenden Planung zu beachten.</p> <p>Der Hinweis, dass die naturschutzrechtliche Prüffolge hinsichtlich der Kompensierung des Schutzgutes Boden (Versiegelung) mit einer möglichen Ausgleichsmaßnahme (vgl. Entsiegelung von Boden; § 15 Abs. 2 BNatSchG) beginnt wird zur Kenntnis genommen und im Aufstellungsverfahren berücksichtigt.</p>
--	---

Naturschutzbehörde ein Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu stellen. Weiterhin sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Ausgleichspflanzungen in Form von Alleebäumen abzustimmen (vgl. § 17 Abs. 3 BbgNatSchAG). So könnte die neu geplante Straße orts-typisch mit einer Allee versehen werden. Diese könnte gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme fungieren. Sofern dies in Erwägung gezogen würde, wäre auch eine entsprechende Darstellung in der Planzeichnung einzubringen.

**3.** vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für die festgesetzte Verkehrsfläche ein Versiegelungsgrad von 100 % anzusetzen ist, auch wenn nicht vorgesehen ist, diese Fläche zu 100 % versiegeln. Es ist rein rechtlich jedoch möglich (vgl. §§ 17 und 19 BauNVO, § 15 BNatSchG).

**4.** Die naturschutzrechtliche Prüffolge hinsichtlich der Kompensierung des Schutzgutes Boden (Versiegelung) beginnt mit einer möglichen Ausgleichsmaßnahme (vgl. Entsiegelung von Boden; § 15 Abs. 2 BNatSchG). Nur wenn die Prüfung innerhalb der Stadt Zossen nachweislich ergab, dass keine Entsiegelungsflächen zur Verfügung stehen, sind Ersatzmaßnahmen in Form von Pflanzmaßnahmen o.ä. rechtlich zulässig (vgl. HVE, S. 34). Ein Abwägungsfehler könnte im Weiteren entstehen, wenn sich die Gemeinde so-fort für eine Ersatzmaßnahme entscheidet, obwohl ein Ausgleich problemlos möglich wäre (§ 18 BNatSchG).

**5.** Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der Flächen für eventuelle Kompensationsmaßnahmen muss gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 18 BNatSchG der Nachweis über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Flächen geführt werden – erst recht, wenn die Flächen nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und/oder außerhalb des BP liegen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Eingriff nicht ausgeglichen wird und somit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Nr. 3 BauGB berücksichtigt werden.

**6.** Sollten Maßnahmen außerhalb des BP notwendig werden (z.B. für den Artenschutz, Eingriffsregelung), sind diese im Grundbuch rechtlich zu sichern. Der Nachweis sollte sinnvollerweise im Verfahren der TÖB § 4 Abs. 2 BauGB, spätestens aber vor Satzungsbeschluss gegenüber der UNB geführt werden.

**7.** Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es u. a. verboten, Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Das gilt für alle Gehölze, unabhängig davon, ob sie durch die BaumSchVO TF

<p>oder eine gemeindliche Baumschutzsatzung geschützt sind oder nicht.</p> <p><b>8.</b> Im Rahmen der weitgehenden Vermeidung von Eingriffen ist insbesondere auch zu prüfen, ob Bäume mit Eignung als Fledermausquartiere (Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhalten werden können (insb. die in der Tabelle 7 des floristisch-faunistischen Gutachtens vom 05. April 2019 aufgeführten Bäume). Sind Bäume mit Eignung als Winterquartier für Fledermäuse von Fällungen betroffen, ist eine Kontrolle der Bäume auf Besatz durch Fledermäuse vor der Fällung und ggf. eine ökologische Fällbegleitung vorzusehen. Dies gilt auch dann, wenn die Bäume im Winterhalbjahr gefällt werden. Der vorgesehene Erhalt von Gehölzen im Osten und NW des Gebietes und die Rücknahme der Baugrenzen in dem Bereich werden begrüßt.</p> <p><b>9.</b> Auf den überplanten <b>Offenflächen</b> wurden keine Bodenbrüter nachgewiesen, so dass eine Baufeldfreimachung auch innerhalb der Brutzeit der Europäischen Vogelarten nach einer einfachen Kontrolle durch einen Sachverständigen hier zugelassen werden kann.</p> <p><b>10.</b> Der nordöstliche Teil der Straßenverkehrsfläche greift in den Lebensraum der Zauneidechse ein. Hier sind möglichst bereits auf der Ebene des B-Plans Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Zugriffsverbote zu entwickeln. Mit Beginn der Erschließungsarbeiten droht ansonsten ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG und das Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören (§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG). Es kann dann zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen auf Grund von Auflagen zum Schutz der Zauneidechse kommen.</p>	
<p><b>Gesetzliche Grundlagen – Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen</b></p> <p><b>BaumSchVO TF</b> Baumschutzverordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow-Fläming – BaumSchVO TF) vom 10. Dezember 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, Nr. 39, S. 3 vom 17. Dezember 2013), zuletzt geändert durch die „Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow-Fläming – BaumSchVO TF)“ vom 23. Februar 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, Nr. 5, S. 9 vom 28. Februar 2017)</p> <p><b>BbgNatSchAG</b> Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom</p>	<p><b>Die gesetzlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p>21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)</p> <p><b>BNatSchG</b> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</p> <p><b>HVE</b> Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Ministerium für Ländliche Entwicklung, Um-welt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV) (Hrsg.), Stand April 2009</p> <p><b>NatSchZustV</b> Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)</p>	
--	--

23c   Hauptamt/ Infrastrukturmanagement	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbauhörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentliche Belange.</p> <p>Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Dem o. g. Vorhaben stehen keine durch das SG Infrastrukturmanagement als Straßenbaubehörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Aufgrund, dass keine Einwände bestehen, besteht hier kein Abwägungsbelang.</p>

23d   Ordnungsamt	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>nach Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes ergibt sich aus <b>Sicht der Brandschutzdienststelle</b> hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanes folgender</p> <p>Hinweis: Es wurde nicht geprüft, inwieweit wesentliche Brandschutztechnische Risiken (z.B. umliegende Bebauung, Ferngasleitungen) Einfluss haben, oder in Wechselwirkung mit dem Bebauungsgebiet stehen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Aufgrund, dass keine Bedenken bestehen, besteht hier kein Abwägungsbelang.</p>

23e Straßenverkehrsamt	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Nach Durchsicht der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände bestehen. Es bleibt jedoch darauf hinzuweisen, dass eine rechtswirksame Anbindung der Straße empfohlen wird, da hierbei die Sicht und Verkehrsabläufe besser sind. Eventuell notwendige Beschilderung nach der StVO ist rechtzeitig vorher beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Ich bitte um weitere Beteiligung.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Aufgrund, dass keine Einwände bestehen, besteht hier kein Abwägungsbelang.

23f Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Keine erneute Stellungnahme abgegeben.	Kein Abwägungsbelang.

23g Gesundheitsamt	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Keine erneute Stellungnahme abgegeben.	Kein Abwägungsbelang.

23h Untere Bauaufsichtsbehörde	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Keine erneute Stellungnahme abgegeben.	Kein Abwägungsbelang.

23i Landwirtschaftsamt	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
der 2. Vorentwurf mit Stand vom 23.03.2021 zur frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB lagen dem Landwirtschaftsamt zur Einsicht und zur Stellungnahme vor. Durch das Landwirtschaftsamt wird auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für das Gewerbegebiet zur Aufstellung des BP-Gebietes hingewiesen. Insbesondere werden derzeit im Zusammenhang bewirtschaftete Schlägeinheiten durchschnitten. In der weiteren Planung ist die Erreichbarkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu berücksichtigen. Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind langfristige Pachtverträge angezeigt. Gemäß § 2 LPachtVG sind vereinbarte Änderungen der in einem anzeigepflichtigen Landpachtvertrag enthaltenen Bestimmungen der zuständigen Behörde durch den Eigentümer des Grundstücks anzuzeigen. Zuständige Behörde ist das Landwirtschaftsamt des Landkreises	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Aufgrund, dass der Geltungsbereich auf die Verkehrsfläche reduziert wurde und keine Gewerbe- bzw. Mischgebiete festgesetzt werden, besteht kein Abwägungsbelang bezüglich der genannten Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde.

<p>TF.</p> <p><b>Gesetzliche Grundlagen - Fundstelle des zitierten Gesetzes</b>  <b>LPachtVG</b>  Gesetz über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Landpachtverkehrsgesetz - LPachtVG) vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075).  Zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).</p>	
---	--

23j   Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p><b>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</b> keine</p> <p><b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens</b> keine</p> <p><b>Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage</b></p> <p>Aus der Sicht des SG Wasser, Boden, Abfall bestehen keine Bedenken zum o. g. BP, sofern die nachfolgenden Hinweise des Sachgebietes berücksichtigt werden:</p> <p>Hinweise  1. Das Grundstück Gemarkung Nächst Neuendorf, Flur 1, Flurstück 176/2 ist im Altlastenkataster unter der ALKAT-Nr. 0348720382 „Werkstatt, Fasslager, Waschrampe - Nächst Neuendorf“ und ALKAT-Nr. 0348724382 „ehemaliges Tanklager - Nächst Neuendorf“ als Altstandort erfasst.</p> <p>Die geplante Straße soll über die südöstliche Grundstücksecke verlaufen, altlastenrelevante Gebäudeteile sind dadurch nicht betroffen. Auf der südlichen Grundstücksseite zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze befand sich ein ehemaliges Fassöllager. Im Altlastengutachten von U. Möckel vom 10. Juli 2007 wurden „teilweise extreme Konzentrationen an Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW), aromatischen Kohlenwasserstoffen (AKW bzw. BTEX) sowie leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) im Boden festgestellt. Auch die Konzentration an polyzyklischen Aromaten (PAK) ist leicht erhöht. Die Kontamination konzentriert sich auf den Grundwasserschwankungsbereich, von einem Austrag ins Grundwasser ist bei den vorliegenden Konzentrationen auszugehen.“</p> <p>Die am ehemaligen Fassöllager befindliche Grundwassermessstelle Pegel B zeigte „erhöhte</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Da keine Einwände vorgetragen wurden, besteht hier kein Abwägungsbelang.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen und geprüft.</p>

<p>Konzentrationen an LHKW, die deutlich oberhalb des Prüfwertes der BBodSchV lagen. Leichtflüchtige (AKW) und schwerflüchtige Aromaten (PAK) wurden hier nur in Spuren nachgewiesen.“</p> <p>Die Grundwassermessstelle B liegt abstromig zum ehemaligen Fassöllager. Die geplante Straße würde folgen. Das Grundwasser steht oberflächennah bei ca. 2 m unter GOK an.</p> <p><b>Daher ist beim Straßenbau mit erhöhten Kosten bei der Grundwasserhaltung und der anschließenden Reinigung des geförderten Grundwassers zu rechnen, falls die Baummaßnahmen bis 2 m unter GOK reichen. Die Planung ist daher mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.</b></p> <p>2. Das Grundstück Gemarkung Nächst Neuendorf, Flur 1, Flurstück 672 ist ebenfalls im Altlastenkataster unter der ALKAT-Nr. 0348720381 als Altstandort „Öllager/ Werkstattgebäude/ Heizhaus - Nächst Neuendorf“ erfasst. Die geplante Straße soll 80m nördlich des Altstandorts errichtet werden. Daher ist das Vorhandensein des Altstandortes nur als Hinweis zu nennen.</p> <p>3. Wie bereits beim zuvor geführten B-Planverfahren bereits benannt, ist auch für den Straßenverlauf die Niederschlagswasserableitung der Straße und der Bahnüberführung zu prüfen (Bodenverhältnisse, Grundwasserstand). Sofern standortnahe Versickerungen für das anfallende Niederschlagswasser aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse oder des Grundwasserstandes straßennah nicht möglich sind, sollten im Planverfahren ein oder mehrere geeignete zentrale Standorte festgelegt werden, die für die Niederschlagswasserversickerung genutzt werden können oder sogar müssen. Hierzu sollten im weiteren Verfahren konkrete Aussagen getroffen werden, obwohl diesbezüglich erst Entscheidungen im Planfeststellungs- oder Baugenehmigungsverfahren (Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen) erfolgen. Insbesondere beim Brückenbauwerk ist dies zu prüfen oder vorab mit dem Eisenbahnbundesamt zu beraten. Im B - Planverfahren ist zumindest zu prüfen, ob überhaupt versickerungsfähige Standorte vorhanden sind.</p>	
<p><b>Rechtsgrundlagen</b> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 30 S. 1408)</p> <p>Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl I/17, [Nr.</p>	<p><b>Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p>28])</p> <p>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist</p> <p>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist</p> <p>Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])</p>	
--	--

<b>24.</b>	Landesamt für Umwelt vom 23.04.2021
<p><b>Inhalt der Stellungnahme</b></p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft, hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft, Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasser-Wirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis TF.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>Immissionsschutz:</b></p> <p>1. Sachstand Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zossen Mitte“ der Stadt Zossen, Ortsteil Nächst Neuendorf. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Es erfolgt eine erneute Frühzeitige Beteiligung zum 2. Entwurf des Bebauungsplans. Das Landesamt für Umwelt hat zuletzt am 25.08.2020 eine Stellungnahme abgegeben. Eine Überarbeitung der Begründung erfolgt nicht. Die Planzeichnung wurde aktualisiert.</p> <p>In den aktuell wird der Geltungsbereich wesentlich verkleinert. Der Geltungsbereich „Gewerbegebiet Zossen Mitte“ soll zukünftig nur die Verkehrsfläche für die B246n und die Anbindung der Kleinen Feldstraße beinhalten. Auf die Festsetzung und Entwicklung von Misch- und Gewerbeflächen wird, auf Grund der hohen Kosten für Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung, verzichtet.</p> <p>Die Planstraße A dient der Erschließung des Plangebietes und zukünftig als Ortsumgehung und Überquerung der östlich angrenzenden Bahntrassen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das Plangebiet soll mittels einer Planstraße A festgesetzt werden. Die Planstraße A soll zudem der Neustrukturierung und Erschließung der ERDTRANS GmbH und als Ortsumgehung dienen. Im Zusammenhang mit der Realisierung der Planstraße A (Ortsumgehung) ist mit einem hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Straßenverkehrsprognose 2030 des Landesbetrieb Straßenwesens prognostiziert für die B246 ein Verkehrsaufkommen von 5.000 Fahrzeugen am Tag (Schwerlastverkehr 8%). Für die B 96 liegt die Prognose bei 12.000 Fahrzeugen am Tag (Schwerlastverkehr 5 %).</p> <p>Weitere Vorbelastungen resultieren aus dem Bahnverkehr. In Verbindung mit der Genehmigungsplanung zur Ausbaustrecke Berlin-Dresden (Umbau Bahnhof Zossen) wurde für die Lärmemissionen sowohl für die Bahn- als auch die Straßentrasse Gutachten erstellt.</p>

Südlich verläuft die Nächst Neuendorfer Landstraße (B 246). Gem. Flächennutzungsplan sind straßenbegleitend Mischbauflächen und gewerbliche Bauflächen angeordnet. Die Bahntrasse verläuft rund 300m östlich.

Im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Nördlich schließt sich der Betriebsbereich der ERDTRANS GmbH an. Die ERDTRANS betreibt diverse nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktslagen ausgeschlossen werden.

## 2. Stellungnahme

### Verkehrsimmissionen

Bei der Beurteilung der Verkehrsimmissionen wird auf die Ergebnisse der Straßenlärmkartierung des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2012 abgestellt. Im Ergebnis wird auf S. 14 erläutert, dass mit Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr nicht zu erwarten sind. Der Beurteilung kann aus den nachfolgenden Gründen nicht gefolgt werden.

Die Straßenlärmkartierung ist keine geeignete Beurteilungsgrundlage. Basierend auf der EU-Umgebungslärmrichtlinie werden der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) und der Nachtlärmindex (LNight) verwendet. Sie spiegeln die mittlere durchschnittliche Belastung über ein Jahr wieder. Die benannten Lärmindize unterscheiden sich zu den in Deutschland geltenden Beurteilungspegeln der einschlägigen Gesetze und Normen. Wesentlicher Unterschied ist beispielsweise der Beurteilungszeitraum. Die Werte nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie können als Orientierung herangezogen werden. Der LNight ist aufgrund seines identischen Beurteilungszeitraumes am ehesten anzuwenden. Für eine rechtssichere Abschätzung zur Einhaltung der Orientierungswerte sind die Lärmindize nicht geeignet. In diesem Fall muss immer eine zusätzliche Berechnung der Beurteilungspegel erfolgen. Die Immissionen der B 246 können mit der Richtlinie zum Lärmschutz an Straßen (RLS 90) berechnet und Maßnahmen zum Lärmschutz ermittelt werden. Die Beurteilung ist zu überarbeiten.

Die Immissionen der Planstraße A bleiben bislang unberücksichtigt. Die Beurteilung ist nicht zu vernachlässigen.

Gem. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV und des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen, Teil III“ des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind tagsüber Immissionspegel von > 59 dB(A) in Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten bzw. > 64 dB(A) in Kern-, Dorf- und Mischgebieten als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen, nachts Werte von > 49 dB(A) bzw. > 54 dB(A).

Diese werden in den Wohngebieten an der B246 fast überall bereits überschritten bzw. liegen an einigen Standorten nur geringfügig unter den Grenzwerten. Ähnliches spiegelt sich das für die Bebauung im näheren Umfeld der Gleistrasse.

Entlang der B246 westlich der Gleistrasse sowie entlang der B96 werden die Grenzwerte z.T. weit unterschritten. Die unterschiedliche Belastung auf der B246 hängt vermutlich damit zusammen, dass in diesem Bereich die Straße „Kleine Feldstraße“ als Zufahrt zur ERDTRANS GmbH einmündet und somit westlich dieser Einmündung vermehrt Lkw-Verkehr zu verzeichnen ist. Insgesamt sind somit bereits jetzt im Nahbereich der Verkehrswege teilweise erhebliche Vorbelastungen durch Lärm vorhanden.

Die Verlegung des Verkehrs von der B246 auf die Planstraße des benachbarten Bebauungsplanes „An der Stubenrauchstraße“ (Anbindung zur B96) und dem hier in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan (Anbindung zur B246) führt dazu, dass bisher durch Kfz-Verkehr wenig belastete Bereiche stärker beeinträchtigt werden. Es kommt dort zu einer Erhöhung der Schad- und Lärmimmissionen. Wie oben bereits genannt, bestehen aber dort bereits Vorbelastungen durch den Betrieb ERDTRANS, aber auch das Gewerbegebiet mit dem Fachmarktzentrum Zossen.

Wesentliche Änderung der Lärmbelastung treten gem. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV dann auf, wenn sich außerhalb von Gewerbegebieten der Beurteilungspegel des Lärms, welcher durch einen Verkehrsweg entsteht, um 3 dB(A) oder auf 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts erhöht.

Lärmpegel von  $\geq 70$  dB(A) bzw.  $\geq 60$  dB(A) treten im Bestand sowie betriebsbedingt in der Planung laut Gutachten nur an wenigen Stellen auf, dort kommt es aufgrund der hohen Vorbelastung dennoch zu keiner wesentlichen Änderung des Schallpegels. Entlang der Bundesstraße B246 kommt es lediglich vereinzelt und fast überall an der B96 sowie dem Verlauf der Planstraße A

<p>Es wird darauf hingewiesen, dass am 31.10.2019 das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die aktualisierten Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 im Verkehrsblatt, Heft 20, S. 698 amtlich bekannt gemacht und mit Änderung der 16. BImSchV zum 01.03.2021 vollzogen hat.</p> <p><b>Planstraße A</b> Das Plangebiet soll mittels einer Planstraße A erschlossen werden. Die Planstraße A soll zudem der Neustrukturierung und Erschließung der ERDTRANS GmbH und als Ortsumgehung dienen. Im Zusammenhang mit der Realisierung der Planstraße A (Ortsumgehung) ist mit einem hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist dem LfU nicht bekannt. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen ist die 16. BImSchV einschlägig. Es ist nachzuweisen (gutachterlich), dass mit Ertüchtigung der Planstraße keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV u.a. an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen zu erwarten ist. Bei der Beurteilung ist ein geeigneter Prognosehorizont (&gt;2030) zu wählen.</p> <p>Im Rahmen der Vorsorge und Ableitung eventuell erforderlicher baulicher Schallschutzmaßnahmen, wird von Seiten des vorbeugenden Immissionsschutzes die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens als notwendig erachtet. Die Erarbeitung eines Verkehrslärmgutachtens ist zweckmäßig um sicherzustellen, dass durch den Bau der Planstraße A keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zu erwarten sind.</p> <p>Bei Grenzwertüberschreitung nach § 2 Abs. 1, Ziffer 4 der 16. BImSchV sind gem. §§ 41, 42 und 43 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), i.V.m. § 2 der 16. BImSchV und §§ 2 und 3 der „Vierundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV)“ ist der Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen zu prüfen und Art und Umfang der Schallminderungsmaßnahmen zu ermitteln.</p> <p>Durch die Planstraße A soll auch die Erschließung der ERDTRANS GmbH ertüchtigt werden. Es wird auf die Nr. 7.4 der TA Lärm verwiesen. Die Verkehrsimmissionen des Gewerbes sind nicht zu vernachlässigen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu erarbeiten.</p> <p><u>Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</u> Der Umweltbericht- als unselbstständiger Teil der Begründung, wird nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung ergänzt. In der Kurzbeschreibung des Umweltzustandes (S. 11) wird das Schutzgut Mensch</p>	<p>des hier in Rede stehenden Bebauungsplans westlich der Bahntrasse zu wesentlichen Änderungen, allerdings werden die entsprechenden Grenzwerte weder am Tag noch in der Nacht überschritten.</p> <p>Als Folge der Umverlegung der Bahnquerung und der Auflassung des Bahnübergangs der B246 resultiert für den bestehenden Straßenabschnitt zwischen Einmündung der Planstraße in die B246 und der Einmündung der B246 in die B96 eine Reduzierung der verkehrsbedingten Beeinträchtigungen und damit eine Verbesserung der Wohnumfeld- und Erholungsfunktion.</p> <p>Des Weiteren wurde durch das KSZ Ingenieurbüro GmbH im Jahr 2014 ebenfalls eine Schalltechnische Untersuchung bezgl. der Kreuzungsmaßnahme B246/ABS Berlin-Dresden in Zossen durchgeführt, welche sich vertiefend mit der Straßenplanung auseinandergesetzt.</p> <p>In der Zusammenfassung der eben genannten Schalltechnische Untersuchung, wurde aufgeführt, dass beim Neubau der Straßenführung und der damit verbundenen Verlegung der B246 zwischen dem Ortsteil Nächst Neuendorf und der B 96 in Zossen sich für die benachbarte bzw. umliegende Bebauung an den meisten Immissionsorten kein Anspruch auf Schallschutz nach der 16. BImSchV ergibt. Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV werden zum Teil deutlich unterschritten oder eingehalten. Für einen Immissionsort ergeben sich Überschreitungen für den Tag und die Nacht.</p> <p>Da für alle übrigen Immissionsorte die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden und nach § 41 Abs. 2 des BImSchG keine Schutzmaßnahmen erfolgen sollen, soweit die Kosten der Maßnahmen unverhältnismäßig gegenüber dem angestrebten Schutzzweck stehen, wurde vorgeschlagen, für den Immissionsort Objekt Nr. 11 ausschließlich passiven Schallschutz vorzusehen.</p> <p><u>Immissionsort Objekt Nr. 11</u> Straße des Friedens Nr. 1, Schutzwürdigkeit = Allgemeines Wohngebiet</p> <p>Dementsprechend wurde im RE-Entwurf 2015 für das entsprechende Objekt ein passiver Schallschutz durch den Einbau von Schallschutzfenstern und schallgedämmten Lüftungseinrichtungen vorgeschlagen.</p>
---	---

<p>nicht berücksichtigt. Bezogen auf das immissionsrelevante Schutzgut Mensch sind im Rahmen der Umweltprüfung die auf das Plangebiet wirkenden Immissionen und die im Plangebiet selbst vorhandenen bzw. geplanten wesentlichen Emissionsquellen/-flächen darzustellen und deren bau- und betriebsbedingte Emissionen zu erörtern. Es ist nachzuweisen, dass die Orientierungs-, Richt- und Grenzwerte der einschlägigen Rechtsvorschriften (DIN 18005, TA Lärm, 16. BImSchV) eingehalten werden. Bei einer Überschreitung ist die auftretende Konfliktlage mit planerischen Mitteln zu lösen.</p> <p>Basierend auf den Ergebnissen sind eventuell gebotene Maßnahmen zur Konfliktminderung zu beschreiben, transparent darzustellen und ggf. im Bebauungsplan festzusetzen. Es ist der Nachweis der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der getroffenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu führen.</p> <p><u>3. Fazit</u> Die Dimensionierung und Auswirkung der geplanten Ortsumgehung auf die bestehenden und zukünftigen Nutzungen kann bislang nicht abgeschätzt werden. Gleiches gilt für den Anteil der gewerblichen Verkehrsbewegungen durch die ERDTRANS GmbH auf der Planstraße A. Weiterhin ist bislang nicht nachgewiesen, dass die Richtwerte der 16. BImSchV eingehalten werden können bzw. keine relevante Verschlechterung der Immissionen eintritt. Die Anwendung und Ergänzung weiterführender Untersuchungen zu den immissionsrelevanten Schutzgütern ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand erforderlich. Ein abschließendes Votum des LfU ist erst nach Vervollständigung der Planungsunterlagen möglich.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p>	<p>Die Schalltechnische Untersuchung vom 07.02.2014 wird der Begründung als Anlage beigefügt.</p> <p><u>Auswirkungen auf die Infrastruktur:</u> Durch die Neutrassierung der B246 entstehen folgende Änderungen im umliegenden Straßen- und Wegenetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die vorhandene B246 zwischen Nächst Neuendorf und Bahnübergang wird am Bahnübergang abgebunden und dient nur noch der Erschließung der westlich des Bahnhofes befindlichen Gebäude und Gewerbeflächen. Die Straße wird als Gemeindestraße umgestuft. Die Anbindung an die neue Planstraße erfolgt als Gehwegüberfahrt. Bis auf den Rückbau des Parkplatzes westlich des Bahnüberganges erfolgen keine weiteren Umbauten oder Querschnittsänderungen.</li> <li>• Die vorhandene B246 zwischen Bahnübergang und B96 wird zurückgebaut. Ein schmaler Streifen verbleibt als Wirtschaftsweg zur Anbindung des Stellwerkes ZO. Die Anbindung an die B96 erfolgt als Gehwegüberfahrt.</li> <li>• Im Zuge der Neutrassierung wird der Knotenpunkt B96 / B246 zurückgebaut. Stattdessen entsteht der neue Kreisverkehr in neuer Lage.</li> <li>• Die Kleine Feldstraße wird an der bestehenden Einmündung von der B246 abgebunden. Stattdessen erfolgt eine Anbindung an den Karolinenhof. Eine Verbindung von der B246 zur Kleinen Feldstraße für Fußgänger und Radfahrer bleibt bestehen.</li> <li>• Die Straße Karolinenhof, die momentan an der Ecke Erdtrans in die Kleine Feldstraße übergeht, wird verlängert und schließt an die neue Planstraße an einem neuen dreiarmigen Knotenpunkt an.</li> <li>• Die Querungsmöglichkeit der Bahnanlagen für Fußgänger und Radfahrer wird am Bahnübergang der B246 sowie am Oertelufer geschlossen. Der vorhandene Fußgängertunnel bei Bahn-km 32.816 kann aufgrund der Umbauarbeiten am Bahnhof Zossen nicht erhalten werden und wird abgerissen. Stattdessen entsteht der neue Fußgängertunnel mit Bahnsteiganschluss bei Bahn-km 32.718 sowie der neue Geh-</li> </ul>
---	--

	<p>und Radweg entlang der neuen Planstraße.</p> <p>Eine grundsätzliche Verkehrserhöhung wird für die Umverlegung der B246 nicht erwartet. Der Kfz- und der Schienenverkehr werden zukünftig räumlich getrennt, so dass der vorhandene Kreuzungsbereich (Straße/Bahn) verschwindet. Insgesamt kommt es zu einem ungestörten Verkehrsfluss.</p>
<p><b>Wasserwirtschaft</b> Keine Betroffenheit durch die Planung.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Kein Abwägungsbelang.</p>

<b>25.</b>	Industrie- und Handelskammer Potsdam vom 10.05.2021 (Fristverlängerung)	
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
	<p>Das Plangebiet wurde zum jetzigen Planungsstand erheblich verkleinert und soll nun lediglich die geplante Umgehungsstraße B246n bis zur Bahntrasse beinhalten.</p> <p>Aus unserer Stellungnahme von 25.08.2020 hat daher nur der folgende Absatz Bestand. Wir bitten um Berücksichtigung.</p> <p>„Um die vorhandenen und geplanten Gewerbeflächen besser nutzbar machen zu können, sollte auch die verkehrliche Situation in Zossen verbessert werden. Daher halten wir ein abgestimmtes Verkehrskonzept zur Entlastung der Ortsmitte und für den Anschluss an bestehende und zukünftige Gewerbegebiete für wichtig. In diesem Zusammenhang ist auch eine Lösung für die beschränkten Bahnübergänge zu entwickeln.“</p> <p>Um eine weitere Einbeziehung wird gebeten. Vielen Dank.</p> <p><i>Hinweis in eigener Sache: Bitte benutzen Sie bei Verfahren zur Beteiligung der IHK Potsdam als Träger öffentlicher Belange für Ihren Schriftverkehr per E-Mail stets das Funktionspostfach <a href="mailto:bauleitplanung@ihk-potsdam.de">bauleitplanung@ihk-potsdam.de</a>. Dadurch ermöglichen Sie eine personenunabhängige Bearbeitung und erleichtern uns die hausinternen Prozesse. Vielen Dank im Voraus.</i></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine grundsätzliche Verkehrserhöhung wird für die Umverlegung der B246 nicht erwartet. Der Kfz- und der Schienenverkehr werden zukünftig räumlich getrennt, so dass der vorhandene Kreuzungsbereich (Straße/Bahn) verschwindet. Insgesamt kommt es zu einem ungestörten Verkehrsfluss.</p> <p>Die Stadt Zossen prüft für die Zukunft, ob ein abgestimmtes Verkehrskonzept zur Entlastung der Ortsmitte aufgestellt werden soll.</p>

<b>26.</b>	Landesbetrieb Straßenwesen vom 23.04.2021	
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>

<p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zu o.a. B-Plan stimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf grundsätzlich zu.</p> <p>In Bezug auf die letzte Stellungnahme zu o.a. B-Plan vom 28.08.2020, wurde die Straßenverkehrsprognose 2030 beigefügt, damit der Straßenverkehrslärm unter dem Punkt Immissionsschutz berücksichtigt werden kann. Leider lag den Unterlagen keine Begründung zum B-Plan bei, so dass nicht geprüft werden konnte, ob und inwieweit der Straßenverkehrslärm Berücksichtigung fand. Daher bitte ich um Nachreichung der Begründung sowie des Umweltberichtes, um eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können.</p> <p><u>Stellungnahme vom 28.08.2020:</u> Die DB Netz AG Regionalbereich Ost (als Vorhabenträger) und der Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte Wünsdorf, bereiten die Gemeinschaftsbaumaßnahme Bahnübergangersatzmaßnahme (SÜ B246) als Teilplanung der Ausbaustrecke Berlin-Dresden vor.</p> <p>Im Vorentwurf des o. g. B-Planes sind verkehrliche Anbindungen an die B 246n im Bereich des Bauanfangs (ÖD Nächst Neuendorf und im Anschluss an die kleine Feldstraße) nicht entsprechend dem Projekt der BU-Ersatzmaßnahme dargestellt, Hierzu sind Abstimmungen mit dem Vorhabenträger notwendig.</p> <p>Für die weitere Bauleitplanung ist es erforderlich die Bereiche der Anbindungen zu ergänzen. Unter Pkt. 4.9 des B-Planes (Immissionsschutz) ist zur Thematik Straßenverkehrslärm die Straßenverkehrsprognose 2030 (siehe Anlage) zu berücksichtigen.</p> <p>Der Anbindung der Planstraße A (B 246) an die B 246 wird in der dargestellten Form nicht zugestimmt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Kein Abwägungsbelang, da der Landesbetrieb Straßenwesen dem B-Plan in der Form (2. Vorentwurf) zustimmt. In der weiteren Planung (Entwurf) wird die Straßenverkehrsprognose 2030 berücksichtigt.</p>
--	--

<b>27.</b>	Gemeinde Rangsdorf
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Keine erneute Stellungnahme abgeben.	Kein Abwägungsbelang.

<b>28.</b>	Stadt Trebbin vom 08.04.2021
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p>Für die Beteiligung der Stadt Trebbin am Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Zossen Mitte“ der Stadt Zossen OT Nächst Neuendorf möchte ich mich bedanken.</p> <p>Nach Durchsicht der mir übergebenen Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes seitens der Stadt Trebbin keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Weder planungsrechtliche Belange der Stadt Trebbin</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Aufgrund, dass keine Bedenken bestehen, besteht hier kein Abwägungsbelang.</p>

noch wahrzunehmende öffentliche Belange sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen.	
---	--

<b>28.</b>	GDMcom vom 20.04.2021
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p><b>Anlagenbetreiber Hauptsitz Betroffenheit Anhang</b>  Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle nicht betroffen  Auskunft Allgemein  Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup> Schwaig b.  Nürnberg nicht betroffen Auskunft Allgemein  ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup> Leipzig nicht betroffen  Auskunft Allgemein  VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup> Leipzig nicht betroffen  Auskunft Allgemein</p> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Aufgrund, dass keine Einwände bestehen, besteht hier kein Abwägungsbelang.</p>

 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.224497, 13.434090</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
---	--

<b>30.</b> Deutsche Bahn AG vom 21.04.2021	
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
<p>mit Mail vom 07.04.2021 wurden wir gebeten, zum o.g. Bebauungsplan "Gewerbegebiet Zossen Mitte" der Stadt Zossen, Ortsteil Nächst Neuendorf erneut eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.</p> <p>Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen stellen wir fest, dass der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Zossen Mitte" der Stadt Zossen, Ortsteil Nächst Neuendorf mit Stand März 2021 aus Sicht der DB AG gegenüber dem Planungsstand Juni 2020 Anpassungen im Bezug zu den Bahnanlagen der DB AG beinhaltet.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Nach der erneuten 2. frühzeitigen Beteiligung wird die Bezeichnung des Bebauungsplan von „Gewerbegebiet Zossen Mitte“ in „<b>Verlegung B246 / Brückenbau zur B96</b>“ geändert. Ein entsprechender Beschluss erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Anpassung ist erforderlich, um eine Anstoßwirkung für die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren zu</p>

<p>Grundsätzlich verweisen wir auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG einschließlich Anlagen, mit Schreiben von DB AG, DB Immobilien - Region Ost, Zeichen: CR.R-O4-O(E) Ma vom 30.09.2020 und bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Als Anlageneigentümer/-verantwortliche hat das Konzernunternehmen DB Netz AG für den jeweiligen Verantwortungsbereich erneut separat Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt gleichberechtigt als Stellungnahme zum Planverfahren.</p> <p>Wir fügen diesem Schreiben in der Anlage die Stellungnahme der DB Netz AG, hier: I.NA-O-NBLN-P, Herr Forster vom 21.04.2021 bei und bitten, um Kenntnisnahme und Beachtung der Stellungnahme.</p> <p>Zu inhaltlichen und fachlichen Fragen dieser Stellungnahmen wenden Sie sich bitte direkt an die DB Netz AG.</p> <p>Mit diesem Schreiben ergeht keine konkrete Zustimmung der Deutschen Bahn AG zu Bauvorhaben im Näherungsbereich der Bahnstrecke: (6135) Bln.-Südkreuz - Elsterwerda.</p> <p>Wir bitten daher, uns am weiterführenden Baugenehmigungsverfahren der Stadt Zossen im Näherungsbereich, insbesondere bei der Bebauung im Gewerbegebiet Zossen Mitte, an der Bahnstrecke: (6135) Bln.-Südkreuz - Elsterwerda zu beteiligen sowie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden.</p> <p>Sollten Ihrerseits weitere Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.</p>	<p>erreichen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Genehmigungsplanung der DB Netz ANG für den Teil der Brücke mit Wiederlagern wird ein Bereich als Brückenbauwerk festgesetzt.</p> <p>Folgende Grundlagen für die Festsetzung wurden dabei berücksichtigt:</p> <p><u>Bauwerksdaten</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Bauart: Überbauten</td> <td>Verbund</td> </tr> <tr> <td>                  Unterbauten</td> <td>Tiefgründung für Neubau</td> </tr> <tr> <td>Bauhöhe:</td> <td>1,08 m</td> </tr> <tr> <td>Stützweite:</td> <td>26.60m/26.60m</td> </tr> </table> <p>Lichte Weite zw. den Widerlagern: 52,00m</p> <p>Lichte Höhe: ≥ 6,15m (nach Ril 800.0130 für elektrifizierte Gleise)</p> <p>Kreuzungswinkel: 99,43 gon (Strecke 6135)</p> <p>Um das Brückenbauwerk und dessen Lage eindeutig zu bestimmen, erfolgt eine Darstellung der darüber liegenden Ebene durch eine Nebenzeichnung (Ebene 1). Denn die geplante Brücke über der Bahnanlage ist nicht als Straßenverkehrsfläche der Hauptplanzeichnung festzusetzen, da die Planzeichnung die Nutzung der „Null-Ebene“ darstellt.</p> <p>Zusätzlich wird für den Bereich der Straßenverkehrsfläche in dem der Korridor für das Brückenbauwerk definiert ist ein Lichtraumprofil wie folgt festgesetzt: „Es ist eine Lichte Höhe (Lichtraumprofil) zwischen der Bahnanlagenoberkante und Brückenunterkante von mindestens 6,15 m einzuhalten.“</p> <p>Durch die Festsetzung des Brückenbauwerkes inklusive der Festsetzung einer Nebenzeichnung wird ein Angebot für die Errichtung der Überführung der Bahnanlage geschaffen. Mit der Festsetzung des Korridors von 15 m für das Brückenbauwerk wird zu dem ein geringfügiger Handlungsspielraum für die Errichtung geschaffen.</p> <p>Weitere konkrete Angaben zum Brückenbauwerk sowie zur Straßenplanung werden Bestandteil der Begründung.</p>	Bauart: Überbauten	Verbund	Unterbauten	Tiefgründung für Neubau	Bauhöhe:	1,08 m	Stützweite:	26.60m/26.60m
Bauart: Überbauten	Verbund								
Unterbauten	Tiefgründung für Neubau								
Bauhöhe:	1,08 m								
Stützweite:	26.60m/26.60m								

<p><b><u>Stellungnahme DB Netz AG vom 21.04.2021</u></b></p> <p>den oben genannten 2. Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Zossen Mitte, OT Nächst Neuendorf mit den enthaltenen Änderungen und Anpassungen haben wir geprüft.</p> <p>Die Hinweise der Stellungnahme vom 21.09.2020 zum 1. Vorentwurf gelten uneingeschränkt weiter. Lediglich der zweite Hinweispunkt kann nun entfallen, da der 2. Vorentwurf nun an den RE Entwurf angepasst wurde. Die Stellungnahme vom 21.09.2021 ist diesem Schreiben beigelegt.</p> <p>Wir möchten im Rahmen der Beteiligung auch nochmal auf die Wichtigkeit und Brisanz hinweisen, dass wir für das Vorhaben Umbau Bahnhof Zossen, dringend den rechtskräftigen Bebauungsplan der Stadt Zossen benötigen.</p> <p>Für weitere Abstimmungen stehen wir Ihnen weithin gerne zur Verfügung.</p> <p><b><u>Stellungnahme vom 21.09.2020:</u></b></p> <p>den oben genannten Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Zossen Mitte, OT Nächst Neuendorf haben wir geprüft.</p> <p>Im direkten Umfeld der angefragten Fläche des o.g. Bebauungsplanes verläuft die Bahnstrecke Berlin – Elsterwerda (Bahnstrecke 6135). Insofern sind die bestehenden Bahngrenzen und Abstandsmaße grundsätzlich einzuhalten.</p> <p>Folgende Hinweise bitten wir Sie bei ihrer weiteren Planung zu beachten:</p> <p>Der o.g. Bebauungsplan berührt insofern die Bahnbelange, da die Planstraße B246 neu an die geplante Straßenüberführung (SÜ) ca. in km 32,027 der Bestands-Bahnstrecke 6135 Berlin Südkreuz – Elsterwerda der DB Netz AG anschließt.</p> <p>Gegenwärtig befindet sich die Planung des Projektabschnittes (PA) 2, Umbau Bahnhof Zossen mit Errichtung der SÜ B246neu (Brücke, Widerlager) in der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung).</p> <p>Zur Koordinierung der Baumaßnahmen ist die DB Netz AG zwingend in die weiteren Planungen einzubeziehen und zu beteiligen.</p> <p>Insbesondere sind, auch im Hinblick auf eine noch abzuschließende Kreuzungsvereinbarung, welche der Stadt Zossen zur Prüfung vorliegt (versandt am 20.08.2020), zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigungsplanung der DB Netz AG für den Teil der Brücke mit Widerlagern</li> <li>• Der Vorentwurf stimmt mit dem RE Entwurf von 2015, welcher zurzeit beim BMVI zur Zeichnung vorliegt, nicht überein. Die verkehrlichen Anbindungen an die B246n (siehe Skizze</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Weitere konkrete Angaben zum Brückenbauwerk sowie zur Straßenplanung werden Bestandteil der Begründung.</p> <p>Um das Brückenbauwerk und dessen Lage eindeutig zu bestimmen, erfolgt eine Darstellung der darüber liegenden Ebene durch eine Nebenzeichnung (Ebene 1). Denn die geplante Brücke über der Bahnanlage ist nicht als Straßenverkehrsfläche der Hauptplanzeichnung festzusetzen, da die Planzeichnung die Nutzung der „Null-Ebene“ darstellt.</p> <p>Zusätzlich wird für den Bereich der Straßenverkehrsfläche in dem der Korridor für das Brückenbauwerk definiert ist ein Lichtraumprofil wie folgt festgesetzt:</p> <p>„Es ist eine Lichte Höhe (Lichtraumprofil) zwischen der Bahnanlagenoberkante und Brückenunterkante von mindestens 6,15 m einzuhalten.“</p> <p>Durch die Festsetzung des Brückenbauwerkes inklusive der Festsetzung einer Nebenzeichnung wird ein Angebot für die Errichtung der Überführung der Bahnanlage geschaffen. Mit der Festsetzung des Korridors von 15 m für das Brückenbauwerk wird zu dem ein geringfügiger Handlungsspielraum für die Errichtung geschaffen.</p>
---	---

<p>Vorentwurf) im Bereich kl. Feldstr./Karolienhof und kl. Feldstr./Nächst Neuendorfer Straße wurden nicht dargestellt. Um für die gesamthafte Verkehrsfläche der B246n plan- und baurechtlich Zulassung/ Genehmigung zu erhalten, sehen wir es als erforderlich an diese beiden Anbindungen in den Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Zossen Mitte“ mit aufzunehmen und in der gesamten Genehmigungsunterlage zu ergänzen.</p> <p>Die von der DB Netz AG für die Maßnahme PA 2 Umbau Bahnhof Zossen erstellten Genehmigungsunterlagen liegen der Stadt Zossen ebenso vor.</p> <p>Bereits heute weisen wir darauf hin, dass die DB Netz AG keine Kosten für Schall- und Erschütterungsschutzmaßnahmen übernimmt, um vor Emissionen der in der Nähe befindlichen Eisenbahnstrecke zu schützen. Ebenso bestehen keine Ansprüche auf Lärm- und/oder Erschütterungsschutz für neu zu errichtende Gebäude.</p> <p>Die vorgenannten Hinweise erheben zudem keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die weitere Beteiligung am B-Planverfahren.</p> <p>Für weitere Abstimmungen stehen wir Ihnen weithin gerne zur Verfügung.</p>	
--	--

**Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 (1) BauGB.** Der 2.Vorentwurf des Bebauungsplans wurde in der Zeit vom 08. April 2021 bis einschließlich 23. April 2021 öffentlich ausgelegt.

B1. Bürger 1 vom 06.05.2021	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren:</p> <p>1. Die Lage und Grenzen des Planfeststellungsverfahrens, des B-Plans „Gewerbegebiet Zossen Mitte“ und des B-Planes „Gewerbegebiet Zossen (zweiter Entwurf)“ stimmen nicht überein..</p> <p>Beim 2. Vorentwurf des B-Planes „Gewerbegebiet Zossen Mitte“ sind die Grenzen der geplanten Straße mit Anbindung an die B246 und die Kleine Feldstraße bei weitem größer gefasst, wie beim 1. Entwurf und folgende Flächen, die im B-Plan 2. Entwurf ausgewiesen sind nicht Bestandteil.</p> <p>1. Des Planfeststellungsverfahrens 2. Des B-Planes 1. Entwurf und 3. Der Beschlussvorlage Nr. 046/21 der SVV</p> <p>4. Flurstücke (Teilflächen): 187/2, 187/3, 189/1, 189/2, 668, 669 und 670 im Planfeststellungsverfahren</p> <p>Dies ist insbesondere nicht zu verstehen, da sowohl in der Beschlussvorlage 046/21 als auch im Amtsblatt der Stadt Zossen nur von einer Reduzierung des Geltungsbereiches des Planes die Rede ist.</p> <p>2. Lärmschutz Bei dem angrenzenden Flurstücken des Betriebsgeländes der Erdtrans GmbH/B.K.R. GmbH handelt es sich um eine genehmigte BImSch-Anlage, die südlich an die zukünftige Straße und die Brecher grenzt.</p> <p>Neben den notwendigen Änderungen der Bestandsgenehmigung stellt sich die Notwendigkeit der Errichtung einer Lärmschutzvorrichtung, da sich die stationäre Brecheranlage dann nur ca. 35 m entfernt von der neuen Straßenführung.</p> <p>Hier werden dann, die geforderten Lärmpegel wahrscheinlich nicht mehr eingehalten. Darüber hinaus dürfte der dann summierte Lärmpegel der BImSch-Anlage und der neuen Straße ohne Lärmschutzvorkehrungen an der Nordseite der Straße mit Sicherheit die zulässigen Höchstwerte an der Wohnbebauung Stubenrauchstraße überschreiten.</p> <p>3. Flächeninanspruchnahme durch das Bauvorhaben temporär und dauerhaft</p> <p>a. Durch das Bauvorhaben werden mehrere befestigte Wege, Kabel und Rohrleitungen zumindest zeitweise getrennt oder eine völlige Neuverlegung notwendig, da sonst die vorhandenen Beleuchtungs-, Stromversorgungs- und</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Einwendungen beziehen sich auf das Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Das Plangebiet soll mittels einer Planstraße A festgesetzt werden. Die Planstraße A soll zudem der Neustrukturierung und Erschließung der ERDTRANS GmbH und als Verlegung dienen. Im Zusammenhang mit der Realisierung der Planstraße A ist mit einem hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen.</p> <p>Die Straßenverkehrsprognose 2030 des Landesbetrieb Straßenwesens prognostiziert für die B246 ein Verkehrsaufkommen von 5.000 Fahrzeugen am Tag (Schwerlastverkehr 8%). Für die B 96 liegt die Prognose bei 12.000 Fahrzeugen am Tag (Schwerlastverkehr 5 %).</p> <p>Weitere Vorbelastungen resultieren aus dem Bahnverkehr. In Verbindung mit der Genehmigungsplanung zur Ausbaustrecke Berlin-Dresden (Umbau Bahnhof Zossen) wurde für die Lärmemissionen sowohl für die Bahn- als auch die Straßentrasse Gutachten erstellt.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV und des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen, Teil III“ des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind tagsüber Immissionspegel von &gt; 59 dB(A) in Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten bzw. &gt; 64 dB(A) in Kern-, Dorf- und Mischgebieten als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen, nachts Werte von &gt; 49 dB(A) bzw. &gt; 54 dB(A).</p> <p>Diese werden in den Wohngebieten an der B246 fast überall bereits überschritten bzw. liegen an einigen Standorten nur geringfügig unter den Grenzwerten. Ähnliches spiegelt sich das für die Bebauung im näheren Umfeld der Gleistrasse.</p> <p>Entlang der B246 westlich der Gleistrasse sowie entlang der B96 werden die Grenzwerte z.T. weit unterschritten. Die unterschiedliche Belastung auf der B246 hängt vermutlich damit zusammen, dass in diesem Bereich die Straße „Kleine Feldstraße“ als Zufahrt zur ERDTRANS GmbH einmündet und somit westlich dieser</p>

<p>Überwachungsanlagen außer Betrieb gesetzt werden.</p> <p>b. Darüber hinaus lagern in diesem Bereich in etwa 20.000 t Splitte, Tragschichten und Boden. Die Umfassungsbauten an der Betriebsgrenze müssen zeitweise bzw. auch dauerhaft versetzt und wieder aufgebaut werden. Hier ist dann ebenfalls auch zu klären, wo diese notwendigen Arbeiten durchgeführt werden und wer die Kosten dafür bestimmt.</p> <p>c. In Bezug auf die veränderte Flächeninanspruchnahme ist es für uns unverständlich warum uns nach den Gesprächen 2019 nicht zu mindestens mitgeteilt wurde, dass sich die Planänderungen auf neue zusätzliche Flurstücke beziehen.</p> <p>Darüber hinaus wäre es schön gewesen, wenn man vorab mit uns darüber gesprochen hätte, wie die vorgesehene Flächeninanspruchnahme abgewickelt werden soll, da wir stets auch in der Vergangenheit betont haben, dass wir diese Flurstücke mit angrenzenden Flurstücken der DB-AG und der Stadt Zossen tauschen wollen.</p> <p>Bei unseren Gesprächen mit der DB-AG und der Stadt Zossen vor 2019 wurde dies zumindest wohlwollend zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einmündung vermehrt Lkw-Verkehr zu verzeichnen ist. Insgesamt sind somit bereits jetzt im Nahbereich der Verkehrswege teilweise erhebliche Vorbelastungen durch Lärm vorhanden. Die Verlegung des Verkehrs von der B246 auf die Planstraße des benachbarten Bebauungsplanes „An der Stubenrauchstraße“ (Anbindung zur B96) und dem hier in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan (Anbindung zur B246) führt dazu, dass bisher durch Kfz-Verkehr wenig belastete Bereiche stärker beeinträchtigt werden. Es kommt dort zu einer Erhöhung der Schad- und Lärmimmissionen. Wie oben bereits genannt, bestehen aber dort bereits Vorbelastungen durch den Betrieb ERDTRANS.</p> <p>Wesentliche Änderung der Lärmbelastung treten gem. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV dann auf, wenn sich außerhalb von Gewerbegebieten der Beurteilungspegel des Lärms, welcher durch einen Verkehrsweg entsteht, um 3 dB(A) oder auf 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts erhöht. Lärmpegel von <math>\geq 70</math> dB(A) bzw. <math>\geq 60</math> dB(A) treten im Bestand sowie betriebsbedingt in der Planung laut Gutachten nur an wenigen Stellen auf, dort kommt es aufgrund der hohen Vorbelastung dennoch zu keiner wesentlichen Änderung des Schallpegels. Entlang der Bundesstraße B246 kommt es lediglich vereinzelt und fast überall an der B96 sowie dem Verlauf der Planstraße A des hier in Rede stehenden Bebauungsplans westlich der Bahntrasse zu wesentlichen Änderungen, allerdings werden die entsprechenden Grenzwerte weder am Tag noch in der Nacht überschritten.</p> <p>Als Folge der Umverlegung der Bahnquerung und der Auflassung des Bahnübergangs der B246 resultiert für den bestehenden Straßenabschnitt zwischen Einmündung der Planstraße in die B246 und der Einmündung der B246 in die B96 eine Reduzierung der verkehrsbedingten Beeinträchtigungen und damit eine Verbesserung der Wohnumfeld- und Erholungsfunktion.</p> <p>Des Weiteren wurde durch das KSZ Ingenieurbüro GmbH im Jahr 2014 ebenfalls eine Schalltechnische Untersuchung bezgl. der Kreuzungsmaßnahme B246/ABS Berlin-Dresden in Zossen durchgeführt, welche sich vertiefend mit der Straßenplanung auseinandergesetzt. In der Zusammenfassung der eben genannten Schalltechnische Untersuchung, wurde aufgeführt, dass beim Neubau der</p>
---	--

	<p>Straßenführung und der damit verbundenen Verlegung der B246 zwischen dem Ortsteil Nächst Neuendorf und der B 96 in Zossen sich für die benachbarte bzw. umliegende Bebauung an den meisten Immissionsorten kein Anspruch auf Schallschutz nach der 16. BImSchV ergibt. Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV werden zum Teil deutlich unterschritten oder eingehalten. Für einen Immissionsort ergeben sich Überschreitungen für den Tag und die Nacht.</p> <p>Da für alle übrigen Immissionsorte die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden und nach § 41 Abs. 2 des BImSchG keine Schutzmaßnahmen erfolgen sollen, soweit die Kosten der Maßnahmen unverhältnismäßig gegenüber dem angestrebten Schutzzweck stehen, wurde vorgeschlagen, für den Immissionsort Objekt Nr. 11 ausschließlich passiven Schallschutz vorzusehen.</p> <p><u>Immissionsort Objekt Nr. 11</u> Straße des Friedens Nr. 1, Schutzwürdigkeit = Allgemeines Wohngebiet</p> <p>Dementsprechend wurde im RE-Entwurf 2015 für das entsprechende Objekt ein passiver Schallschutz durch den Einbau von Schallschutzfenstern und schallgedämmten Lüftungseinrichtungen vorgeschlagen.</p> <p>Hinweis: Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Zeitraum vom 13.07.2020 bis 25.08.2020 kristallisierten sich erhebliche Schwierigkeiten für die Umsetzung des Bebauungsplanes heraus. Für die Umsetzung der Planung hätten ca. 30 ha Ausgleichsflächen für die Neuversiegelung geschaffen werden müssen. Die Kosten dafür hätten sich auf mind. 2,25 Mio. Euro belaufen. Zusätzlich wären weitere Erschließungskosten angefallen. Neben den Kosten wurden in der Vergangenheit auch keine Verträge zur Kostenübernahme mit den jeweiligen Eigentümern und Nutzern innerhalb des Geltungsbereiches geschlossen. Somit wäre die Stadt Zossen für die Erschließung von privaten Grundstücken verantwortlich.</p> <p>Aus den eben genannten Gründen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen am 17.03.2021 die Anpassung des Geltungsbereiches „Gewerbegebiet Zossen Mitte“ an die Verkehrsfläche für die Planstraße und die Anbindung der Kleinen Feldstraße beschlossen (ca. 2,46 ha).</p>
--	--

B2. Bürger 2 vom 06.05.2021	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren:</p> <p>4. Die Lage und Grenzen des Planfeststellungsverfahrens, des B-Plans „Gewerbegebiet Zossen Mitte“ und des B-Planes „Gewerbegebiet Zossen (zweiter Entwurf)“ stimmen nicht überein..</p> <p>Beim 2. Vorentwurf des B-Planes „Gewerbegebiet Zossen Mitte“ sind die Grenzen der geplanten Straße mit Anbindung an die B246 und die Kleine Feldstraße bei weitem größer gefasst, wie beim 1. Entwurf und folgende Flächen, die im B-Plan 2. Entwurf ausgewiesen sind nicht Bestandteil.</p> <p>5. Des Planfeststellungsverfahrens 6. Des B-Planes 1. Entwurf und 7. Der Beschlussvorlage Nr. 046/21 der SVV</p> <p>8. Flurstücke (Teilflächen): 187/2, 187/3, 189/1, 189/2, 668, 669 und 670 im Planfeststellungsverfahren</p> <p>Dies ist insbesondere nicht zu verstehen, da sowohl in der Beschlussvorlage 046/21 als auch im Amtsblatt der Stadt Zossen nur von einer Reduzierung des Geltungsbereiches des Planes die Rede ist.</p> <p>5. Lärmschutz Bei dem angrenzenden Flurstücken des Betriebsgeländes der Erdtrans GmbH/B.K.R. GmbH handelt es sich um eine genehmigte BImSch-Anlage, die südlich an die zukünftige Straße und die Brecher grenzt.</p> <p>Neben den notwendigen Änderungen der Bestandsgenehmigung stellt sich die Notwendigkeit der Errichtung einer Lärmschutzvorrichtung, da sich die stationäre Brecheranlage dann nur ca. 35 m entfernt von der neuen Straßenführung.</p> <p>Hier werden dann, die geforderten Lärmpegel wahrscheinlich nicht mehr eingehalten. Darüber hinaus dürfte der dann summierte Lärmpegel der BImSch-Anlage und der neuen Straße ohne Lärmschutzvorkehrungen an der Nordseite der Straße mit Sicherheit die zulässigen Höchstwerte an der Wohnbebauung Stubenrauchstraße überschreiten.</p> <p>6. Flächeninanspruchnahme durch das Bauvorhaben temporär und dauerhaft</p> <p>d. Durch das Bauvorhaben werden mehrere befestigte Wege, Kabel und Rohrleitungen zumindest zeitweise getrennt oder eine völlige Neuverlegung notwendig, da sonst die vorhandenen Beleuchtungs-, Stromversorgungs- und Überwachungsanlagen außer Betrieb gesetzt werden.</p> <p>e. Darüber hinaus lagern in diesem Bereich in etwa 20.000 t Splitte, Tragschichten und Boden. Die</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Einwendungen beziehen sich auf das Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Das Plangebiet soll mittels einer Planstraße A festgesetzt werden. Die Planstraße A soll zudem der Neustrukturierung und Erschließung der ERDTRANS GmbH und als Verlegung dienen. Im Zusammenhang mit der Realisierung der Planstraße A ist mit einem hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen.</p> <p>Die Straßenverkehrsprognose 2030 des Landesbetrieb Straßenwesens prognostiziert für die B246 ein Verkehrsaufkommen von 5.000 Fahrzeugen am Tag (Schwerlastverkehr 8%). Für die B 96 liegt die Prognose bei 12.000 Fahrzeugen am Tag (Schwerlastverkehr 5 %).</p> <p>Weitere Vorbelastungen resultieren aus dem Bahnverkehr. In Verbindung mit der Genehmigungsplanung zur Ausbaustrecke Berlin-Dresden (Umbau Bahnhof Zossen) wurde für die Lärmemissionen sowohl für die Bahn- als auch die Straßentrasse Gutachten erstellt.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV und des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen, Teil III“ des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind tagsüber Immissionspegel von &gt; 59 dB(A) in Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten bzw. &gt; 64 dB(A) in Kern-, Dorf- und Mischgebieten als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen, nachts Werte von &gt; 49 dB(A) bzw. &gt; 54 dB(A).</p> <p>Diese werden in den Wohngebieten an der B246 fast überall bereits überschritten bzw. liegen an einigen Standorten nur geringfügig unter den Grenzwerten. Ähnliches spiegelt sich das für die Bebauung im näheren Umfeld der Gleistrasse.</p> <p>Entlang der B246 westlich der Gleistrasse sowie entlang der B96 werden die Grenzwerte z.T. weit unterschritten. Die unterschiedliche Belastung auf der B246 hängt vermutlich damit zusammen, dass in diesem Bereich die Straße „Kleine Feldstraße“ als Zufahrt zur ERDTRANS GmbH einmündet und somit westlich dieser Einmündung vermehrt Lkw-Verkehr zu verzeichnen ist. Insgesamt sind somit bereits jetzt im Nahbereich der Verkehrswege teilweise erhebliche</p>

<p>Umfassungsbauten an der Betriebsgrenze müssen zeitweise bzw. auch dauerhaft versetzt und wieder aufgebaut werden.</p> <p>Hier ist dann ebenfalls auch zu klären, wo diese notwendigen Arbeiten durchgeführt werden und wer die Kosten dafür bestimmt.</p> <p>f. In Bezug auf die veränderte Flächeninanspruchnahme ist es für uns unverständlich warum uns nach den Gesprächen 2019 nicht zu mindestens mitgeteilt wurde, dass sich die Planänderungen auf neue zusätzliche Flurstücke beziehen.</p> <p>Darüber hinaus wäre es schön gewesen, wenn man vorab mit uns darüber gesprochen hätte, wie die vorgesehene Flächeninanspruchnahme abgewickelt werden soll, da wir stets auch in der Vergangenheit betont haben, dass wir diese Flurstücke mit angrenzenden Flurstücken der DB-AG und der Stadt Zossen tauschen wollen.</p> <p>Bei unseren Gesprächen mit der DB-AG und der Stadt Zossen vor 2019 wurde dies zumindest wohlwollend zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Vorbelastungen durch Lärm vorhanden.</p> <p>Die Verlegung des Verkehrs von der B246 auf die Planstraße des benachbarten Bebauungsplanes „An der Stubenrauchstraße“ (Anbindung zur B96) und dem hier in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan (Anbindung zur B246) führt dazu, dass bisher durch Kfz-Verkehr wenig belastete Bereiche stärker beeinträchtigt werden. Es kommt dort zu einer Erhöhung der Schad- und Lärmimmissionen. Wie oben bereits genannt, bestehen aber dort bereits Vorbelastungen durch den Betrieb ERDTRANS.</p> <p>Wesentliche Änderung der Lärmbelastung treten gem. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV dann auf, wenn sich außerhalb von Gewerbegebieten der Beurteilungspegel des Lärms, welcher durch einen Verkehrsweg entsteht, um 3 dB(A) oder auf 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts erhöht.</p> <p>Lärmpegel von <math>\geq 70</math> dB(A) bzw. <math>\geq 60</math> dB(A) treten im Bestand sowie betriebsbedingt in der Planung laut Gutachten nur an wenigen Stellen auf, dort kommt es aufgrund der hohen Vorbelastung dennoch zu keiner wesentlichen Änderung des Schallpegels. Entlang der Bundesstraße B246 kommt es lediglich vereinzelt und fast überall an der B96 sowie dem Verlauf der Planstraße A des hier in Rede stehenden Bebauungsplans westlich der Bahntrasse zu wesentlichen Änderungen, allerdings werden die entsprechenden Grenzwerte weder am Tag noch in der Nacht überschritten.</p> <p>Als Folge der Umverlegung der Bahnquerung und der Auflassung des Bahnübergangs der B246 resultiert für den bestehenden Straßenabschnitt zwischen Einmündung der Planstraße in die B246 und der Einmündung der B246 in die B96 eine Reduzierung der verkehrsbedingten Beeinträchtigungen und damit eine Verbesserung der Wohnumfeld- und Erholungsfunktion.</p> <p>Des Weiteren wurde durch das KSZ Ingenieurbüro GmbH im Jahr 2014 ebenfalls eine Schalltechnische Untersuchung bezgl. der Kreuzungsmaßnahme B246/ABS Berlin-Dresden in Zossen durchgeführt, welche sich vertiefend mit der Straßenplanung auseinandergesetzt.</p> <p>In der Zusammenfassung der eben genannten Schalltechnische Untersuchung, wurde aufgeführt, dass beim Neubau der Straßenführung und der damit verbundenen Verlegung der B246 zwischen dem Ortsteil Nächst Neuendorf und der B 96 in Zossen sich für die benachbarte bzw. umliegende</p>
---	---

	<p>Bebauung an den meisten Immissionsorten kein Anspruch auf Schallschutz nach der 16. BImSchV ergibt. Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV werden zum Teil deutlich unterschritten oder eingehalten. Für einen Immissionsort ergeben sich Überschreitungen für den Tag und die Nacht.</p> <p>Da für alle übrigen Immissionsorte die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden und nach § 41 Abs. 2 des BImSchG keine Schutzmaßnahmen erfolgen sollen, soweit die Kosten der Maßnahmen unverhältnismäßig gegenüber dem angestrebten Schutzzweck stehen, wurde vorgeschlagen, für den Immissionsort Objekt Nr. 11 ausschließlich passiven Schallschutz vorzusehen.</p> <p><u>Immissionsort Objekt Nr. 11</u> Straße des Friedens Nr. 1, Schutzwürdigkeit = Allgemeines Wohngebiet</p> <p>Dementsprechend wurde im RE-Entwurf 2015 für das entsprechende Objekt ein passiver Schallschutz durch den Einbau von Schallschutzfenstern und schallgedämmten Lüftungseinrichtungen vorgeschlagen.</p> <p>Hinweis: Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Zeitraum vom 13.07.2020 bis 25.08.2020 kristallisierten sich erhebliche Schwierigkeiten für die Umsetzung des Bebauungsplanes heraus. Für die Umsetzung der Planung hätten ca. 30 ha Ausgleichsflächen für die Neuversiegelung geschaffen werden müssen. Die Kosten dafür hätten sich auf mind. 2,25 Mio. Euro belaufen. Zusätzlich wären weitere Erschließungskosten angefallen. Neben den Kosten wurden in der Vergangenheit auch keine Verträge zur Kostenübernahme mit den jeweiligen Eigentümern und Nutzern innerhalb des Geltungsbereiches geschlossen. Somit wäre die Stadt Zossen für die Erschließung von privaten Grundstücken verantwortlich.</p> <p>Aus den eben genannten Gründen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen am 17.03.2021 die Anpassung des Geltungsbereiches „Gewerbegebiet Zossen Mitte“ an die Verkehrsfläche für die Planstraße und die Anbindung der Kleinen Feldstraße beschlossen (ca. 2,46 ha).</p>
--	---